

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

201 (17.6.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 17. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

17. öffentliche Sitzung

am Samstag den 9. Juni 1906 (Nachmittags).

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Excellenz Geh. Rat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, „Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.“, sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen:
 1. des Vorstandes des badischen Lehrervereins,
 2. des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen,
 3. des Verbandes der mittleren Städte Badens,
 4. einer größeren Anzahl von Gemeinden

betreffend Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes Berichtsersteller: Geh. Rat Professor Dr. Windelband.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr v. Dutsch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Krusberger, Geh. Rat Beckerer, Geh. Regierungsrat Schmidt, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt.

Der II. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 1/4 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 2 erhält das Wort

Herrn Karl zu Löwenstein: Ich habe mir das Wort erbeten und erhalten, um meine Abstimmung über den Gesetzentwurf im allgemeinen zu motivieren und kann mich darin sehr kurz fassen, zumal da die meisten der Gedanken, die ich aussprechen wollte, von verschiedenen der Herren Rednern schon in sehr zutreffender Weise zum Vortrag gebracht worden sind.

Zu großen und ganzen kann ich sagen, daß der Gesetzentwurf, wie er jetzt aus den Beschlüssen und Anträgen der Kommission hervorgegangen ist, in allem, was darin steht, im allgemeinen meine Zustimmung hat, daß ich aber bedauere, daß sehr vieles nicht darin steht, was einer gesetzlichen Regelung bedürfte. Das sind nun Dinge,

die zum Teil nicht hier hereingehören und hereingebracht werden können, weil eben dieser Gesetzentwurf nicht das ist, was ich beim ersten Hören von diesem Entwurf erwartet hatte, nämlich keine komplette Revision des Elementarunterrichts-Gesetzes. Ich hätte geglaubt, daß es günstiger gewesen wäre, wenn dieses nun in einem Guß und vollständig behandelt und erledigt worden wäre. Es mögen aber Gründe dagegen gesprochen haben, jetzt schon eine völlige Umgestaltung des Gesetzes herbeizuführen. Insofern es sich hier aber zunächst um die rein materielle Vermögensordnung resp. die Gehaltsbezüge der Lehrer handelt, glaube ich, daß wir in dieser Beziehung die Vorlage als vollständig gelungen und den Verhältnissen entsprechend bezeichnen können. Ich bin der Ansicht, daß das, was jetzt dem Lehrerstand geboten ist, in vollstem Maße der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht. Es ist das, glaube ich, der Gesichtspunkt, den wir vor allem ins Auge zu fassen haben, und dem also auch durch die vorliegende Regelung ganz entsprochen ist. Die Frage, ob daraus eine Beruhigung sich ergeben wird oder nicht, ist eine sekundäre nach meiner Meinung.

Eine weitere Frage, die bisher diskutiert wurde, besteht darin, wer nun diese bedeutenden Mehrkosten die durch den Gesetzentwurf entstehen, zu tragen hat. Wenn es sich ums Zahlen handelt, ist es jedem zu viel und sowohl der Finanzminister wie die Vertreter der Gemeinden haben beiderseits ihre guten Gründe, um möglichst dieser Last sich zu entledigen. Ich habe mir in der Kommission schon erlaubt, einen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, der mir, wie mir scheint, noch manches für sich hätte, und den ich mir erlaube, in diesem hohen Hause wieder vorzubringen, indem ich gleichzeitig der hohen Regierung anheime, ihn für den Fall der späteren Revision des Gesetzes noch einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ich meine nämlich, wenn es sich darum handelt, Lasten zu tragen, so muß derjenige in erster Reihe herangezogen werden, der einen Nutzen davon hat. Die Schule ist eine Hilfsanstalt für die Familie, für diese ist die Schule da. Somit sind in erster Linie die Familien diejenigen, welche die Lasten der Schule zu tragen hätten. Es ist nun begreiflich, daß, da sehr viele Familien eben nicht vermögend sind, es durchaus nicht angeht, einfach diese

Lasten der Unterrichterteilung auf die Gemeinden zu verteilen; wohl aber finde ich, daß es recht und billig ist, wenn diejenigen, die es können, auch diese Lasten tragen; unbillig aber ist es, daß diejenigen, die keine Familie haben, die Unverheirateten und die Familien, die keine Kinder haben, durch diese Verteilung auf Staat und Gemeinde zur Zahlung einer Last herangezogen werden, die für sie gar kein Interesse hat, wenigstens keinen Nutzen hat. Ich habe daher vorgeschlagen, es möge eine progressive Steigerung des Schulgeldes eingeführt werden, und zwar nach dem Vermögen der Familienväter. Die progressive Steigerung müßte aber nicht eine unbegrenzte sein, sondern etwa so bemessen werden, daß die Gesamtlasten auf die im Land befindlichen Familien verteilt würden und daß dann jede Familie, welche finanziell hierzu imstande wäre, den nach dieser Berechnung auf sie fallenden Anteil zu tragen hätte. Ich betrachte das einerseits als eine Sache der Billigkeit und Gerechtigkeit und andererseits als eine sehr wesentliche Erleichterung für den Staat und der einzelnen Gemeinden. Mein Vorschlag hat aber in der Kommission keine Billigung gefunden aus verschiedenen Gründen, wahrscheinlich und überhaupt weil man nicht gewünscht hat, etwas neues zu bringen und dadurch die Verhandlungen über das Gesetz noch einmal zu erschweren und zu verlängern.

Ich habe nun aber noch einen anderen Gedanken. Es ist durch diese Gesetzesvorlage und diese Bestimmungen die Verteilung der Kosten der Schule festgelegt, es ist ein Teil auf die Gemeinde, ein Teil auf den Staat verwiesen. Ich möchte trotzdem meinen Vorschlag noch einmal zur Erwägung anheimgeben, und zwar aus anderen Gründen. Wir sagen, mit der jetzigen Bestimmung über Gehaltsbezüge kann der Lehrerstand zufrieden sein. Das ist unzweifelhaft richtig; im Durchschnitt können sie sehr zufrieden sein. Wir wissen ja, wie wiederholt gesagt ist, daß wir an der Spitze aller deutschen Staaten marschieren bezüglich der guten Versorgung der Lehrer. Nichtsdestoweniger können Fälle genug vorkommen, wo durch große Kinderzahl die Familien in recht bedrängte Verhältnisse kommen. Wenn wir nun eine solche progressive Steigerung des Schulgeldes nach den Vermögensverhältnissen der Familien einführen würden, und den Ertrag des so gewonnenen Schulgeldes in eine Kasse fließen ließen, aus der dann den Lehrern je nach Kinderzahl Beihilfen gegeben würden, so wäre das eine große Förderung des Wohlstandes der Lehrer und der Zufriedenheit derselben mit ihrer materiellen Lage.

Sehr einverstanden bin ich mit den Auffassungen, die die Hohe Regierung wiederholt ausgesprochen hat, und die von verschiedenen Seiten hier im hohen Hause ausgesprochen worden sind, daß es durchaus notwendig ist, den Charakter der Schule als Gemeindeanstalt aufrecht zu erhalten. Dafür sind eine ganze Reihe von Gründen anzuführen, ich will nur das eine sagen, die Schule ist wie bereits gesagt, als eine Hilfsanstalt für die Familie anzusehen und die entsprechende Vertretung der Familie findet sich in der Gemeinde. Das ist schon die nächste Begründung dafür, daß die Schule Gemeindeanstalt bleibt. Es spricht aber noch vieles andere dafür.

Was nun die auf die Regelung der Lehrergehalte bezügliche Resolution des Herrn Freiherr von La Roche betrifft, so stehe ich derselben sehr sympathisch gegenüber. Sie spricht klar aus, daß das, was wir geboten haben, zurzeit den Bedürfnissen entspricht, daß aber die Gehaltsbezüge der Lehrer eine Aenderung erfahren sollen, sobald geänderte Verhältnisse es geboten erscheinen lassen.

Wenn die Verhältnisse, unter denen wir jetzt die Lehrergehalte normiert haben, gleich bleiben, dann wird die jetzige Normierung auf Jahre hinaus Geltung behalten können. Wenn aber die Verhältnisse geändert, der Wert des Geldes, wie es in den letzten Dezennien geschehen ist, noch weiter sinkt, wird die Zeit gekommen sein, wo man eine Revision dieser Bezüge wird eintreten lassen müssen, deshalb begrüße ich es, daß die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Hohe Regierung ex officio von sich aus zur rechten Zeit eine solche Erhöhung der Lehrergehalte wird eintreten lassen und zwar unabhängig von einem etwaigen Gehaltstarif, der sich eben nur auf die Staatsbeamten bezieht und mit dem Stand der Lehrer, welche Gemeindebeamte sind, nichts zu tun hat.

Ich habe geglaubt, diese Erklärung heute früh abgeben zu können, weil ich beabsichtigte, heute nachmittag abzureisen; ich bin auf Wunsch verschiedener Herren hier geblieben, möchte aber die Gelegenheit benützen, dem Hohen Präsidium, — der Herr Vorsitzende wird die Güte haben, dem Durchlauchtigsten Präsidium dies zu übermitteln, — den Wunsch auszusprechen, daß hier eine Gesplogtheit einigermaßen sich einbürgern möge, wie dies in Darmstadt, München usw. der Fall ist, daß die Hohe Erste Kammer nicht alle paar Tage einmal, sondern in größeren Zeiträumen getrennt zusammentritt, und dann während mehrerer Tage die Beratungen fortsetzt.

Zweiter Vizepräsident Geh. Rat Dr. Bürklin: Ich finde den Wunsch, den Durchlaucht ausgesprochen, gerecht und werde nicht verfehlen, dem Durchlauchtigsten Präsidium hiervon Kenntnis zu geben.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Auch ich erkenne das Recht des Hohen Hauses an, daß die Generaldebatte so schnell wie möglich beendet wird, und werde mich darnach benehmen. Ich hätte auch nach den vielen ausgezeichneten Reden, die wir gehört haben, insbesondere von Excellenz Bürklin, die ich im allgemeinen unter schreiben kann, ganz gut auf Wort verzichten können, dieses aber gleichwohl zu ergreifen veranlaßt mich die Rede des Herrn Kollegen Beck, auf die zur Vermeidung von Mißverständnissen in unseren Städten eine Erklärung abgegeben werden muß. Während dieser Rede hat sich so mancher Blick aus dem Hohen Hause der Gemeindebank zugewendet, und es sind inzwischen auch förmliche Fragen an uns gestellt worden, ob in der Tat das die Anschauung der Städte sei, die gestern etwas scharf und teilweise überraschend geäußert wurde, die Anschauung nämlich, daß es am besten wäre, aus der ganzen Volksschule eine reine und pure Staatsanstalt zu machen. Ja, meine Herren, wenn mein verehrter Kollege diese Ansicht ebenso, und zwar unzweifelhaft ausgesprochen hätte, wie man das aus einzelnen Längsgeriffenen, zugespitzten kleinen Säzen seiner Rede schließen könnte, müßte ich allerdings ganz offen und rückhaltlos sagen: nun, nach meiner Kenntnis und nach meiner Ueberzeugung ist das die Anschauung der Bürgerschaft in unseren Städten nicht! Wenn ich alle Bürger zusammenrufen würde und könnte — und ließe darüber abstimmen, so würden noch keine 10 Proz. sich für die Volksschule aussprechen. Das ist doch ein entscheidender Faktor. In dieser Beziehung sind also die Ansichten in der Hauptsache übereinstimmend. Man scheut sich davon zu wünschen, daß die Sache einem System zusteuere, nach welchem schließlich die Gemeinden nicht mehr wie mehr in ihre Schulangelegenheiten hineinzureden hätten, als in das Kommando irgend eines Soldatenregiments.

akademische Erörterungen allerdings sind über diese Frage schon oft gepflogen worden auch in den Städten. Es sind einzelne Vertreter da, die behaupten, der Kompaß der Zeit deute auf die Staatschule hin; aber eben so sicher ist auch, daß das Gegenteil vertreten wird. Ich persönlich habe es in bürgerlichen Kreisen schon oft vertreten, und ich sehe nicht ein, warum dies nicht geschehen sollte — wir zahlen unsere Volksschulen ganz, bis auf den letzten Staffelnstein — warum sie nicht eine reine städtische Anstalt sein, warum die Lehrer nicht auch vollständige städtische Beamte werden sollen. Ja, ich bin noch weiter gegangen — der Herr Präsident des Oberschulrats wird mir bestätigen, daß ich mich mit ihm bei Gelegenheit darüber unterhalten habe und noch mehr mit seinem Herrn Vorgänger — und habe gesagt: auch die Mittelschulen könnte man an die Städte überweisen. Auf den kleinen Beitrag, den der Staat uns gibt aus der Staatskasse, — auf den könnten wir schließlich auch verzichten. Es wäre ein schönes und ideales System, bei welchem alle Rollen natürlich verteilt wären: „Die Städte betreiben ihre Anstalten selber unter Staatsaufsicht, wie sie für alle Verwaltungsweige existiert, der Staat übt seine eigenste und höchste Aufgabe aus ohne Vermengung mit anderen, es ist das reine Aufsichtsrecht; die Lehrer würden besser fahren als heute, und so wäre das System wohl geeignet, allen Wünschen zu entsprechen und die Mißstände, die bisherigen häufigen Reibungen zwischen den verschiedenen Faktoren zu beseitigen.“ Das sind nun aber doch im Augenblick akademische Erörterungen, wie sie in den Städten häufig gepflogen werden, und ich glaube, eine solche akademische Erörterung bilden auch die Ausführungen des Herrn Kollegen Beck: Es mag vielleicht paradox klingen aber: ich sage, trotzdem er haarscharf gesagt hat: die Staatschule her! — hat er doch nach Vergehörung der Rechte der Gemeinden gerufen. Was hat er denn vorgebracht? Er hat gesagt, es sei ein Mißverhältnis, daß wir alles zahlen müssen und dafür wenig Rechte haben. Das kann man ja bis zu einem gewissen Grade nicht in Abrede stellen, und der Unwille darüber, daß angeblich die Lehrer nur sehr schwer zu versetzen sind, und der Unwille über den Konstanzer Fall, der entgegengesetzt der sonstigen Praxis des Oberschulrats falsch entschieden worden ist, hat ihn veranlaßt, zu sagen: lieber die Staatschule, als ein solches System! — Der Herr Staatsminister hat nun die naheliegende Konsequenz betreffs der Kosten schon gezogen, und die würde auch von den Städten gezogen werden, wenn die Schulen reine Staatschulen werden sollten. Wenn aber der verehrliche Staat alles bezahlen müßte, was die Sache kostet, so würde das eine Abrechnung geben, die er unbedingt ablehnen würde.

Nun bei dieser Gelegenheit ist gleichsam als abschreckendes Beispiel — wie ich es nach Art einer Momentphotographie hervorheben will — eine Gestalt gezeichnet und herangezogen worden: der Landbürgermeister, der es wagt, in seine Schule zu gehen und dort in etwas zu große Details einzugreifen! Es ist schließlich das Schicksal gezeichnet worden mit Zustimmung aus diesem Hause, das dem Unglücklichen bevorstehen würde, wenn er das tun würde. Nun, meine Herren, bei diesem sog. Landbürgermeister, der so oft getadelt, ja bisweilen karikiert wird, will ich einen Moment stehen bleiben. Ich frage: warum ist es so selbstverständlich, daß dieser Mann deswegen die Hand vollständig aus dem Spiel lassen und aus dem eigenen Schulhaus draußen bleiben soll; warum? Antwort: Weil er dem Techniker in der Schule in keiner Weise gewachsen ist. Ich möchte jedes

Verwaltungscollegium warnen, diesen gefährlichen Grundsatz gleichsam als selbstverständlich anzuerkennen. Vor allem möchte ich die Kammer warnen und alle Kammern samt Reichstag, denn die können alle einpacken, sobald sie den Grundsatz anerkennen, daß nur der Techniker über seine Sache sprechen kann. Heute ist es ein Schulgesetz, wo der Schulmann sagt: das muß ich am besten verstehen, morgen kommt ein Militärgesetz, wo der Soldat erklärt: da versteht Ihr nichts davon, dann kommt der Architekt und Künstler, der Jurist und schließlich der Theologe und überall würde man in gleicher Weise gleichsam freundlichst hinauskomplimentiert werden, weil man der Sache nicht so gut gewachsen ist, wie der Techniker; und doch ist es auf der anderen Seite ein schon oft erprobter Erfahrungssatz, daß wenn man bekanntlich dem Techniker in allem und jedem die Macht und die Zügel schießen läßt, da sehr häufig Dinge herauskämen, die man unparlamentarisch als nicht gut geglückt bezeichnen muß: Immer muß eben die oberste Hand des Eigentümers oben dran sein, und wie dasjenige Haus das schönste wird, wenn der Eigentümer mitspricht und sagt: so will ich es haben, ebenso ist es auch in der Verwaltung, und ebenso möchte ich von diesem Bürgermeister sagen: mir ist dieser vielverpötte Landbürgermeister ein Bild der Lebenserfahrung und der Lebensklugheit, der, wenn er sich auch nicht auf die neueste Orthographie des Oberschulrats versteht — in der ich, nebenbei bemerkt, auch kein Examen ablegen möchte —, trotzdem ein Mann ist, der viel größere und schwierigere Aufgaben zu lösen hat, als wie sie mit dem Unterricht zusammenhängen. Und wenn er noch so schwerfällig und plump ist, so repräsentiert er eben doch eine Würde in Schulfragen, die ihm kein Mensch und kein Gesetz nehmen kann: er ist der Vertreter der Elternschaft, deren Fleisch und Blut und deren kostbares Gut hier verwaltet wird, und ich möchte die Bevölkerung kennen, die sich das Recht über diese Kinder — wenn ein Staatsgesetz denkbar wäre, wonach alles zu einer Staatsanstalt würde — nehmen lassen würde! Was Excellenz Bürlin gesagt hat, war mir wie aus dem Herzen gesprochen. Ich glaube übrigens, ich habe in letzter Zeit gelesen und gehört, daß dieser viel geschmähte Bürgermeister doch seine Zeit zu begreifen begonnen hat. Wo sich alles zusammenschließt, hat der Bürgermeister, wie ich mit Vergnügen gelesen habe, sich nunmehr auch aufgerafft. Die Bürgermeister wollen nun einen Bund bilden durch das ganze Land, einen badischen Bürgermeisterbund, und wenn sie ihn zustande bringen, und er klug geleitet wird, so dürfte vielleicht dieser Bürgermeisterbund eine Macht geben im Staat, mit der man bis in die Kammern und die höchsten Regierungstriebe hinein wohl rechnen muß. Wenn der Bund klug und vorsichtig bleibt, wie ich nicht bezweifle, so möchte ich ihm von dieser Stelle aus die aufrichtige Sympathie im voraus bezeugen.

Nachdem ich das gesagt habe, um einen scheinbaren Riß unter uns Kollegen auszufüllen, ein scheinbares Mißverständnis zu zerstreuen, will ich mich über alles andere kurz fassen. Die Kommission hat im großen und ganzen den Standpunkt getroffen, den ich betr. dieser Schulvorlage für richtig halte. Sie hat nicht gebuldet, daß der Gemeindegcharakter der Volksschule zerstört oder die Befugnisse des Staats vermehrt werden. Der Herr Staatsminister hat die Hand gereicht und ein populäres Wort gesprochen, wenn er gesagt hat, nach dieser Richtung mache ich nicht mit. Die Kommission hat alle andern Wünsche der Lehrerschaft, der Gemeinden usw. so viel wie möglich mit einander zu vereinigen gesucht. Sie hat auch eine kluge Brücke geschlagen zur Regierung

hinüber, um eine Vereinigung mit dem Herrn Staatsminister zu ermöglichen, auch eine Brücke nach dem anderen Hohen Hause, damit man auch da hinübermarschieren kann. Aus diesen Gründen glaube ich, wenn ich die Situation übersehe, es als das Beste bezeichnen zu dürfen, wenn wir den Kommissionsanträgen zustimmen. Ich erkläre also, daß ich für die letzteren stimmen werde.

Oberbürgermeister Beck: Es war begreiflich, daß die Prognoze, die ich gestern in unumwundener und rückhaltloser Weise für die Entwicklung unserer Schulverhältnisse gestellt habe, auf Widerspruch stößt. Es ist nicht von mir der Ruf erschallt: „die Staatschule her“. — Das habe ich nicht ausgesprochen. Ich halte auch die Staatschule nicht für ein Ideal. Ich gebe vollständig zu, daß diese Entwicklung, wie ich sie gekennzeichnet habe und die nach meinem Dafürhalten zur Staatschule führen wird, dem einen erstrebenswert erscheint, einem andern ist sie vielleicht eine bedauerliche; aber es wird wohl nicht nach dieser Anschauung der einzelnen gefragt werden, sondern die Entwicklung wird eben stärker sein, sie diese Meinungsverschiedenheiten überwinden und darüber hinweggehen. Es ist also, wie Herr Kollege Winterer hervorgehoben hat allerdings zunächst eine durchaus akademische Betrachtung gewesen, wenn auch in dieser akademischen Betrachtung Meinungsverschiedenheiten und verschiedene Abtönungen hervortreten, wie sich aus meinen gestrigen Ausführungen und denen des Herrn Kollegen Winterer klar ergibt. Ich glaube, daß die historische Entwicklung mir recht geben wird. Auch glaube ich, daß die Entwicklung zur Staatschule in Baden früher einsetzen wird als in Preußen wo ähnliche Verhältnisse bestehen, weil die Kraft, historisch gewordene Verhältnisse zu konservieren, in Preußen stärker ist, als bei uns in Baden.

Ich hätte nicht ums Wort gebeten, um auf diese akademischen Ausführungen zurückzukommen, die außer Verhältnis zu der Zeit stehen, mit der wir hier zu rechnen haben; aber die Erwiderung des Herrn Ministers gibt mir Veranlassung. Sie darf nicht ohne Widerspruch bleiben, weil manche Mißverständnisse dabei unterlaufen sind.

Was das Aufsichtsrecht betrifft, so hat es der Herr Minister mit einer gewissen Verstimmung aufgenommen, daß ich sagte, daß dieses Aufsichtsrecht der Gemeinden ein unbedeutendes, mehr oder minder illusorisches sei. Ich befinde mich mit Ausführungen vollkommen im Einklang mit den Anschauungen der Großherzoglichen Oberschulbehörde. Herr Geheimrat Amberger hat in der 97. Sitzung der Zweiten Kammer i. J. 1903 wörtlich erklärt:

„Daß der örtlichen Schulaufsicht durch die Ortschulbehörden bezw. Bürgermeister als Vorstehenden derselben in schultechnischer Beziehung keine große Bedeutung beizulegen ist. Ich hoffe, daß auch hier eine Besserung ermöglicht werden kann.“

Zwei Jahre darauf, in der 62. Sitzung vom 28. April 1904 wurde von demselben Herrn betreffs des Aufsichtsrechtes gesagt:

„Auf Seiten der Regierung besteht der Wunsch, die örtliche technische Aufsicht, welche zur Zeit der Ortschulbehörde zusteht, auf die Kreis Schulräte übertragen zu lassen.“

Also, ich glaube dabei wohl, wenn ich dieses Recht als nicht sehr hochwertig charakterisiert habe, mich im vollständigen Einverständnis mit der Großherzoglichen

Oberschulbehörde selbst zu befinden, und ich glaube, daß bei der doch ja auch soeben von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Löwenstein als bevorstehend angenommenen Durchsicht des Elementarunterrichtsgesetzes jedenfalls dem dringenden Wunsche der Lehrerschaft, bei auch in ihren Eingaben an die Stände betont worden ist, zufolge, eine vollständige Umgestaltung bezw. Einschränkung des heute bestehenden Rechts der Aufsicht durch die Lokalbehörde erfolgen wird, und was dann noch von dem örtlichen Aufsichtsrecht übrig bleiben wird, wird sich dann zeigen. In den Städten selbst aber wird das Aufsichtsrecht der Gemeinde fast ausschließlich von einem Staatsbeamten — dem Rektor — ausgeübt. Der Herr Minister hat dann auch den Stadtschulrat als städtischen Beamten bezeichnet — ich glaube, daß das ein lapsus linguae war, obgleich allerdings die Bezeichnung in diesem Zusammenhange auffällig erschien.

Der Herr Minister befindet sich ferner in einem Irrtum, wenn er zur Bekämpfung meiner Behauptung, daß das Aufsichts- und Einwirkungsrecht der städtischen Behörden in den eigentlichen Schulangelegenheiten ein recht geringes sei, wenn er zur Bekämpfung dieser Behauptung auf Mannheim hinweist mit seinem blühenden Volksschulwesen, weil dies der beste Gegenbeweis gegen meine eigene Behauptung sei. Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, den blühenden Stand unseres Volksschulwesens darf ich bei aller Bescheidenheit allerdings nicht bestritten, nachdem dies von anderer Seite bestätigt wird. — Ich hängt diese Blüte aber durchaus nicht mit dem größeren oder geringeren Umfang unseres Aufsichts- und Einwirkungsrechts zusammen, sondern ist allein bedingt durch die reichen, ja enormen Mittel, welche wir zur Verfügung gestellt haben, um die von der Großherzoglichen Oberschulbehörde zunächst gegebenen Anregungen, die vom Stadtschulrat gemachten Vorschläge zur Ausführung bringen zu lassen. Damit komme ich zugleich auf den Herrn Abg. Bürklin, der von diesem Plage verschwunden ist, wenn er den Oberbürgermeister von Mannheim in Scham genommen gegen den Abg. Beck und in sehr freundlicher und lebenswürdiger Weise ausführte, daß der geschickten gemeinbewerter dieser blühende Zustand der Volksschule in Mannheim zu danken sei, und daß es eine lohnende Aufgabe sei, nicht nur für das körperliche Wohl der Einwohner zu sorgen, sondern auch für das geistige. — Ich glaube, daß allerdings in letzterer Beziehung Mannheim nichts versäumt worden ist, um diese Aufgabe zu erfüllen; aber ich muß doch den Ruhmeskranz, den er mir in so freundlicher Weise aufs Haupt drückt, nach dem Vorgang in den „Meisterfingern“ mir wieder vom Haupte nehmen lassen, um ihn Hans Sachs auf's Haupt zu legen. Aber Hans Sachs ist in diesem Falle der Großherzogliche Oberschulrat, der, wie ich bereits gesagt habe, die Anregungen gegeben, die Vorschläge erstattet und sie durch den staatlichen Beamten, der in hervorragender Weise mitgewirkt hat, durch den Stadtschulrat hat durchgeführt lassen. Sie wären nicht durchgeführt worden, die Anregungen wären glatt zu Boden gefallen, wenn nicht die Stadt die Mittel zur Verfügung gestellt hätte, um in bereitwilligster Weise die gebilligten Vorschläge ausführen zu können. Aber den Ruhmeskranz, den ich Ihnen erdacht, erstattet und durchgeführt zu haben diesen Ruhmeskranz kann ich nicht auf mein Haupt belassen, auch nicht auf dem des Stadtschulrats und der Schulkommission. Deswegen ist auch nicht ganz im Einklang mit der heutigen Gesetzgebung der Ausspruch des Herrn Abg. Bürklin, daß die „autonome“ Regelung der Schulangelegenheiten durch die Städte

größter Wichtigkeit sei, denn es ist bekannt, daß auch nicht ein Jota an unserer Schulordnung oder an unserer Schulorganisation geändert werden kann durch die Schulkommission oder den Stadtrat, und wenn man es als noch so wichtig ansehen würde, ohne den Oberschulrat, der allein dazu zuständig ist, und einer Zustimmung oder irgend welcher Mitwirkung der Gemeinde bei seinen Entschlüssen hierüber durchaus nicht bedarf.

Nun komme ich noch auf eine weitere Ausführung des Herrn Ministers. Der Herr Minister hat gesagt, als er von dem Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Lehrerernennung sprach, es sei das von mir als ein „fiktives“ Recht bezeichnet worden. Das ist ein Irrtum; im Gegenteil, ich habe die Tragweite dieses Rechts durchaus anerkannt, nur habe ich bemerkt, daß ich es in seiner Wirkung auf die Gemeinden als ein recht zweifelhaftes ansehe. Auch habe ich nicht mit einer Silbe Oberschulrat hervorgehoben, als ob der Großherzogliche jemals diese Ausübung der den Gemeinden gesetzlich zustehenden Rechte verkümmert hätte. Mir ist kein Fall bekannt, in dem die freie Ausübung dieses den Gemeinden gesetzlich zustehenden Rechts von dem Oberschulrat eingeschränkt worden wäre. Also von einem fiktiven Recht konnte von mir nicht gesprochen werden. Mit dieser Anerkennung des Verhaltens des Oberschulrats und der Wichtigkeit des Rechts läßt sich aber sehr gut auch die Behauptung verknüpfen, daß die Ausübung dieses Rechts ein zweischneidiges Schwert für die Gemeinden sei.

Damit erledigt sich auch die letzte Ausführung, an die der Herr Minister im Tone der Bestimmung eine weitere, nicht gerade anmutige Bemerkung anknüpfte, nämlich die Ausführung, daß ich behauptet hätte, das einzige Recht der Gemeinden sei das, zu bezahlen. — Ich führte referierend an, die drei Rechte, die die Regierung selbst in ihrem Entwurfe aufzählt: einmal das Recht der Aufsicht, zweitens das Recht der Mitwirkung bei der Ernennung, und drittens das Recht des Zahlens und sagte, daß das letztere Recht voll und unverkürzt für die Gemeinden stehen geblieben sei, nicht aber, daß dieß dies das einzige Recht sei. Das wäre ein Widerspruch mit meinen vorherigen Ausführungen gewesen, wo ich von der Wichtigkeit des Mitwirkungsrechts bei der Ernennung sprach.

Der Herr Staatsminister hat übrigens — das hat mich sehr gefreut — eingangs seiner Rede selbst hervorgehoben, daß die Entwicklung unserer Volksschulverhältnisse eine immer stärkere Zuanpruchnahme der Rechte über die Volksschulen durch den Staat mit sich gebracht habe, wobei er allerdings beifügte, daß auch die Lasten des Staates viel stärker geworden seien. Der Herr Staatsminister ist also gleichfalls der Meinung, daß immer mehr Rechte über die Schule vonseiten des Staates beansprucht werden. Wozu diese Entwicklung führen wird, wird die Zukunft erweisen.

Was nun die Abstimmung betrifft, so muß nun doch, um vollständige Klarheit zu schaffen, rekapituliert werden: der Herr Staatsminister hat erklärt, der Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche ist unannehmbar für die Großh. Regierung; — bestimmt und klar. Damit ist ein pflichthaftes Ermessen der Staatsregierung ausgeübt, welches ihr frei und souverän zusteht. Damit würde aber die Zustimmung zu dem Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche nach meiner Auffassung eine Ablehnung des Gesetzes bedeuten. Nur deswegen stimme ich gegen den Antrag und für den Antrag der Kommission.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Im Anschluß an die letzte Bemerkung des Herrn Oberbürger-

meisters Bed möchte ich noch einmal den Standpunkt der Großh. Regierung bezüglich des Antrags des Freiherrn von La Roche präzisieren. Ich habe in Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß heute früh ausgeführt, daß die Großh. Regierung, wenn sie erklärt habe, daß der Antrag für sie unannehmbar sei, nicht etwa einen Zwang oder Druck auf das Hohe Haus bezüglich der Abstimmung in einer gewissen Richtung ausüben wollte. Was ich sagen wollte, ist allein das, daß nach gewissenhafter Erwägung aller Verhältnisse im Staatsministerium die Großh. Regierung zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß aus allgemeinen Gründen und aus Gründen der Finanzlage des Staates dasjenige Angebot, das seitens der Großh. Regierung bezüglich der Gemeindebeiträge zuletzt in Ihrer Kommission gemacht worden ist, die äußerste Grenze sei, die zu verantworten die Großh. Regierung in der Lage sei. Damit wollte nicht gesagt werden, daß ipso jure das ganze Gesetz als gescheitert zu betrachten sei, wenn eine andere Entschliebung erfolge, unjoweniger, als aller Voraussicht nach heute überhaupt nicht das letzte und entscheidende Wort in der Sache gesprochen werden wird. Ich kann aber — und ich will die sachlichen Gründe, die ich heute früh vorgebracht habe, nicht wiederholen — nur nochmals betonen: Wir sind der Ansicht, es ist eine gerechte und billige Zumutung an die Gemeinden, die nach unserem Elementarunterrichtsgesetz die Prinzipalträger der Schullasten sind, wenn ihnen zugemutet wird, bei einer solch großen Befastung der Staatskasse mit 1 Million für Lehrergehalte mindestens mit dem jetzt angemessenen Beitrage teilzunehmen, und zwar um so mehr, als die Großh. Regierung auf anderen Gebieten sehr weit in ihren Konzeptionen gegangen ist — ich verweise nochmals auf den Handarbeitsunterricht, den Turnunterricht, die Ueberwälzung der Ueberstunden, wodurch die Last der Gemeinden von 250 000 M. wiederum um vielleicht 100 000 M. reduziert wird. Ich kann nur der gewissenhaften Erwägung des Hohen Hauses anheimgeben, welcher Beschluß getroffen werden soll, aber ich bin der Ueberzeugung, daß die meines Erachtens durchschlagenden sachlichen inneren Gründe, die die Großh. Regierung für ihre Stellung angeführt hat, maßgebend sein werden und daß in einer so wichtigen, wenn auch nicht für das ganze Schicksal des Gesetzes entscheidenden Frage, aber immerhin einer Frage, an der das Gesetz scheitern könnte, dieses Hohe Haus nicht etwa abweichen wird von den Anträgen, die die Großh. Regierung gestellt hat.

Ich muß nun auch dem Freiherrn von Göler entgegen treten, der in seiner Berechnung bezüglich der Höhe dieser Beiträge sich geirrt hat. Herr von Göler hat geglaubt, der Antrag des Freiherrn von La Roche halte etwa die Mitte zwischen dem, was die Zweite Kammer beschloffen hat, und dem, was die Großh. Regierung heute vorschlägt. Das ist, wenn die Herren den Kommissionsbericht Seite 23/24 durchlesen, allerdings richtig, wenn die rein rechnerischen Beträge dieser Gemeindezuschüsse zugrunde gelegt werden. Sie betragen nach Anlage 3a nach den Anträgen der Großh. Regierung 416 000 M. und nach dem Antrag La Roche 188 000 M. Davon sind aber die Ueberwälzungen wieder abzuziehen, die auch bei den Vorschlägen des Herrn von La Roche so erheblich sind, daß insgesamt das positive Resultat für die Staatskasse bei den Anträgen der Großh. Regierung mit rund 250 000 Mark, bei dem Antrage v. La Roche auf 83 000 Mark reduziert wird, und gar nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer auf 30 000 M. — 30 000 : 80 000 : 250 000 M. —, das ist doch eine Steigerung, bei der man unmöglich sagen kann, daß der Antrag, der 83 000 M. ergibt, die „Mitte“ zwischen beiden Anträgen darstelle. Ich

glaube, dem Hohen Hause ans Herz legen zu sollen, in dieser Richtung nicht von der Vereinbarung, die in der Kommission erfolgt ist, abzuweichen, weil dadurch das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet werden würde.

Ich möchte im übrigen auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beck nicht näher eingehen. Ich bedauere, wenn ich gestern vielleicht im Mißverständnis der einen oder anderen Aeußerung des Herrn Oberbürgermeisters Beck zu weit gegangen sein sollte. Aber in einem Punkte glaube ich mich nicht geirrt zu haben, nämlich, daß Herr Beck gesagt hat, für die Gemeinden bleibe einzig das Recht, zu zahlen. Dagegen hat sich meine etwas scharfe Bemerkung gerichtet und es freut mich, daß Herr Beck im Einklang mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Winterer heute seine Ausführungen von gestern in einigen Punkten gemildert hat.

Ich möchte, da ich das Wort ergriffen habe, noch kurz auf einige Bemerkungen aus der Debatte eingehen.

Herr Präsident Dörner hat sich über den § 14 des Gesetzentwurfs ausgesprochen und hat in dieser Richtung sehr fein begründete juristische Bedenken vorgebracht, die aber meines Erachtens nicht von solcher Bedeutung sind, um auf den Gedanken zu kommen, eine Aenderung der Fassung herbeizuführen. Uebrigens hat der Herr Präsident selbst nicht einen bezüglichen Antrag gestellt. Es ist vielleicht etwas zu juristisch aufgefaßt, wenn man glaubt, daß dadurch, daß wir sagen, es dürfen auf einen Lehrer nicht mehr als 70 Kinder kommen, das landständische Bewilligungsrecht tangiert sei; selbstverständlich ist dadurch das Statutrecht des Landtags in keiner Weise berührt. Aber auch der Gedanke, der angeregt worden ist, daß man das Wort „nie“ in § 14 nicht so absolut hinstellen sollte, daß man vielleicht, wie in manchen prozeduralen Gesetzen, statt des „müssen“ das „sollen“ setzen könnte, ist an sich vielleicht beherzigenswert, aber ich glaube, daß im heutigen Stadium der Sache, nachdem der Wortlaut des Gesetzes seit Jahrzehnten unverändert besteht, ein Grund zu einer Aenderung kaum vorliegen dürfte.

Bezüglich der Ausführungen Sr. Durchl. des Fürsten zu Rönnefeldt wegen der Erhöhung des Schulgeldes will ich kurz auf das hinweisen, was ich mir in der Kommission des Hohen Hauses auszuführen gestattet habe. Der Gedanke an sich, das Schulgeld zur Deckung der Schul-lasten in höherem Maße beizuziehen, als dies jetzt der Fall ist, ist durchaus beherzigenswert; es haben andere Staaten, beispielsweise Hessen, ganz erhebliche höhere Schul-gelder. Aber eines dürfte zu bedenken sein, ob man einem solchen Gedanken nahe treten soll, ohne daß irgend eine Aussicht auf tatsächliche Verwirklichung gegeben ist. Ich glaube kaum, daß man in einer Zeit, wo alles dahin drängt, das Schulgeld für die Volksschulen überhaupt zu beseitigen, den Versuch machen sollte und könnte, das Schulgeld zu erhöhen.

Ein Gedanke aber scheint mir vollkommen undurchführ-bar; der einer Progression des Schulgeldes nach der Lei-stungsfähigkeit der Eltern. Eine Steigerung des Schul-geldes kennen wir insofern, als für die erweiterten Volks-schulen ein höheres Schulgeld erhoben werden kann, wie an der einfachen Volksschule. Wir kennen also eine Pro-gression des Schulgeldes nach der Qualität der Schule, aber nicht nach der Leistungsfähigkeit der Eltern, und es gibt keinen Weg, auf dem der Gedanke zur Durchführung gebracht werden könnte.

Ich darf zuletzt noch erwähnen, daß, wenn der von Herrn Oberbürgermeister Beck erwähnte Konstanzer Fall nicht zum Gegenstand besonderer Erwiderung gemacht worden ist, das deshalb geschah, weil der Fall nach Mei-

nung der Oberschulbehörde nicht von solcher Bedeutung ist, um hier als ganz prinzipielle Frage erörtert zu werden. Es hat sich darum gehandelt, daß ein städtischer Volksschullehrer in Konstanz angegangen wurde, eine halbe Stunde Gesangsunterricht am Gymnasium zu geben. Ich glaube, dieser Eingriff in die städtischen Rechte ist nicht so schwerwiegend, um daraus den Schluß zu zie-hen, als wolle die Oberschulbehörde in die Rechte der Städte eingreifen und die Lehrer zu beliebigen anderen Nebenbeschäftigungen heranziehen. Zum Schluß möchte ich, da ich damit noch einmal zum städtischen Schulwesen gekommen bin, den Ausführungen des Herrn Oberbür-germeisters Beck gegenüber hervorheben, daß ich, wenn ich gestern einen hervorragenden Schulmann in Mannheim erwähnt habe, nicht etwa in einem rechtlichen Irrtum über seine Stellung befangen war, die sich gründet auf den § 106 des Elementarunterrichtsgesetzes. Ich weiß, daß der betreffende Beamte, wie die anderen Stadtschulräte vom Staat angestellt ist, allein vom Staat sind die Stadt-schulräte angestellt auf Vorschlag der Gemeinden und ihre ganze Stellung ist — wie sich ja schon aus dem Vor-men ergibt — eine solche, daß ihre Beziehungen zu den Städten immerhin enger sind, als zum Staat; ich glaube daher, daß ich von dem, was ich über die Mannheimer Schule gestern gesagt habe, nichts zurückziehen habe.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich habe mir heute früh gestattet, auf eine Privatbemerkung des Herrn Staats-ministers anzuschließen. Ich tat es nicht gerne, aber es ist mir die Bemerkung so treffend erschienen, daß wirklich der Sache damit gedient schäme, hier von ihr Gebrauch zu machen. In der Tat, man soll sich niemals zu fest legen für irgend eine Ansicht, die man hat, die sich schließlich aber doch beim besten Willen nicht realisieren läßt. Und ich glaube, so verhält es sich hier. Ich gestatte mir, daran zu erinnern, daß das andere Hohe Haus seinerzeit in der vorigen Session mit seiner Resolution, die es dort faßte, einen sehr festen Stand eingenommen hat in bezug auf die Gemeindebeiträge. Es hat an diesem Standpunkt seither festgehalten, und es ist nun die Frage, was fol-geschehen? Die Grobsh. Regierung erklärt, daß etwas derartiges für sie unannehmbar ist. Wenn nun das an-dere Hohe Haus auch in gleicher Weise auf seinem eben-fest eingenommenen Standpunkt stehen bleibt, so können wir heute schon das Gesetz als gescheitert betrachten. Un-in gleicher Weise steht die Sache hier. Wenn wir heute die Kommissionsanträge pure annehmen, mit diesen außerordentlichen hohen Gemeindebeiträgen, die vorge-schlagen sind, so bin ich fest überzeugt, daß das andere Hohe Haus diesem Beschluß nicht wird beitreten können. Es wird abgeändert, gut dann ändern wir auch wieder ab, und dann kommt die Frage für die Grobsh. Regie-rung: Noch einmal in Erwägung zu ziehen, ob sie nicht auch etwas anderes kann, und das Schulwesen im Groß-herzogtum Baden ist es wirklich wert, daß die Grobsh. Re-gierung noch einmal um ca. 100 000 Mark nachgibt. Ich möchte deshalb schon heute hier noch einmal dafür ein-treten, daß der Vermittlungsvorschlag des Freiherrn von La Roche angenommen wird, wiewohl auch ich von Grund aus nicht hätte zustimmen können, wenn ich in ähnlicher Weise behaupten wolle, es ist alles für mich unannehm-bar, was nicht mit dem übereinstimmt, was mein vor-vornherein fest eingenommener Standpunkt war. Es ist ja allerdings die Grobsh. Regierung jetzt in einer bemer-kenswerten Situation. Sie hat eine geschickte Taktik ein-geschlagen, indem sie sich von vornherein auf ihren heute eingenommenen Standpunkt gestellt hat. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, wenn sich die Gemeinden auf einen dementsprechenden Standpunkt gestellt hätten, um

hätten gesagt, diese kolossalen Baukosten, die Beiträge für neu einzustellende Lehrer, die neuen Beiträge für Wohnungsgelder, die erhöhten Beträge für Haushaltungsunterricht, Turnunterricht und Ueberstunden sind für uns absolut unannehmbar, und dann, glaube ich, wären wir auf eine andere Mittellinie gekommen. Wie steht nun eigentlich die Sache? Der Herr Staatsminister hat davon gesprochen, daß an diesem Plus an Lehrergehalten, das sich herausstellt, durch die Gehaltserhöhung nach den Kommissionsvorschlägen, der Staat zwei Drittel, die Gemeinden ein Drittel tragen. Wenn wir aber alles zusammenrechnen, alle Lasten, die sich aus der Vorlage ergeben, dann kehrt sich dieses Verhältnis um. Dann tragen die Gemeinden zwei Drittel und der Staat ein Drittel. Ich kann deshalb nicht verstehen, weshalb es der Herr Staatsminister bemängelt hat, daß ich mich darüber aufgehalten habe, daß er bei Besprechung der Gehalte nicht zugleich jene anderen Lasten mit ins Auge gefaßt hat. Ich weiß wohl, daß der Herr Staatsminister nur von den Gehalten sprechen wollte — gewiß! Aber ich halte das für unzulässig. Man darf nur die Gesamlasten auf einmal ins Auge fassen. Es hätte also — ich bleibe dabei stehen — bei Besprechung der Lastenverteilung, die sich aus der Erhöhung der Gehalte ergibt, zu gleich mit in Rücksicht gezogen werden müssen, wie die Lastenverteilung sich stellt, wenn man den Gesamtaufwand ins Auge faßt.

Was nun den Lehrplan betrifft, so sagte der Herr Minister, es sei der Großh. Regierung ein Wunsch der Kommission nach Vorlage des Lehrplanes nicht unterbreitet worden. Ich bedauere das. Ich kann nur wiederholen, daß ich die Anregung in der ersten Kommissionsitzung gegeben habe. Der Herr Berichterstatter wird sich erinnern, daß er mir geantwortet hat, wir würden ihn wohl bekommen. Ich weiß nicht, ob von Seiten der Kommission infolgedessen kein direktes Ersuchen an die Großh. Regierung gestellt war, und ich kann deshalb einen Vorwurf in dieser Beziehung an die Großh. Regierung nicht richten. Ich bedauere aber auf der anderen Seite, daß die Großh. Regierung nicht von selbst es als sehr nahelegend betrachtet hat, daß wir von dem Lehrplane würden Kenntnis nehmen wollen.

Zweiter Vizepräsident Geh. Rat Dr. Bürklin (unbricht): Es wird vielleicht zur Abklärung beitragen, wenn ich mitteile, daß der Herr Staatsminister mir vorhin eine Anzahl Exemplare dieses Unterrichtsplanes eingehändig hat, um sie der Budgetkommission mitzuteilen.

Bürgermeister Dr. Weiß (fortfahrend): Ich kann also diesen Punkt insofern verlassen. Aber betr. des Lehrplans an sich darf ich vielleicht auf die Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrats Weggoldt noch eine kurze Erwiderung geben, insofern, als es sich um den Aufsatzunterricht handelt. Wenn ich lediglich an das mich hielte, was Herr Geh. Hofrat Weggoldt ausgeführt hat, würde ich vermuten, daß der Aufsatzunterricht in beinahe gleicher Weise behandelt werden soll, wie seither, und ich muß gestehen, ich halte das jetzt noch aufrecht, ich würde das bedauern. Wer einmal Gelegenheit gehabt hat, in eine Volksschule hineinzugehen und zu beobachten, wie die Aufsätze aussehen, wird in der Mehrzahl finden, daß der eine Aufsatz fast wörtlich dem anderen gleicht. Nun frage ich, ist es denn wahrscheinlich, daß ein Kind dem andern so wie ein Ei dem andern gleicht, daß das geschehen könnte, wenn der Aufsatzunterricht richtig behandelt würde? Ich glaube, die Aufgabe des Aufsatzunterrichts ist nicht, den Kindern etwas fremdes einzupflanzen, schablonenmäßig, derartig, daß sie nachher es reproduzieren,

sondern sie anzuleiten, wie sie selbst produzieren können. Es ist keine Aufgabe, daß sie in ihrer Individualität entwickelt werden, daß sie nicht in fremde Gedankenwege geleitet werden, sondern ihren eigenen Weg behaupten. Die größere Mehrzahl der Klassen, die ich kenne, haben in dieser Hinsicht, in bezug auf den Aufsatzunterricht, vollständig versagt, und ich schiebe das dem Lehrplan zu, weil er nur im wesentlichen sich anlehnt an ein Lesestück, das durchgepaßt wird, bis es auswendig sitzt und dann wörtlich hingeschrieben werden kann. Warum fügt sich der Lehrer diesem Lehrplan? Aus dem Grunde, weil an ihn die Forderung gestellt wird, glatte Aufsätze zu stande zu bringen und es eine Unmöglichkeit ist, derartiges in den unteren und mittleren Klassen auf richtigem Wege zu erlangen. Wenn die intellektuelle Tätigkeit des Kindes von unten herauf entwickelt werden soll durch den Anschauungsunterricht, aus den Erinnerungen von der Straße, so werden zunächst Aufsätze zustande kommen, die man niemand zeigen könnte, Aufsätze, die den geringen Stand der intellektuellen Entwicklung des Kindes in diesem Alter zeigen. Statt dessen finden wir Aufsätze, die die Kinder aus sich heraus niemals werden machen können. Damit ist lediglich ein Scheinerfolg gewonnen, und ich möchte das für die Zukunft ausgeschloffen sehen. Nun habe ich allerdings nicht, wie der Herr Staatsminister zu meinen scheint, Kenntnis von dem Entwurf bekommen, ich habe ihn nur liegen sehen. Es ist mir gesagt worden, daß bezüglich des Aufsatzunterrichtes jetzt eine etwas andere Linie eingeschlagen worden sei, als bisher, und ich will hoffen, daß das in dem Maße der Fall sei, daß der Aufsatzunterricht den Gesichtspunkten entspricht, die ich hervorgehoben habe, die man heutzutage an ihn stellen kann. Wie es mit den anderen Fächern steht, muß ich unerörtert lassen, — ich würde das Hohe Haus zu lange aufhalten, wenn ich noch auf sie eingehen wollte; ich kann es aber auch schon deshalb nicht, weil ich überhaupt keine Kenntnis davon habe, wie sie in dem Lehrplan behandelt sind. Ich wiederhole übrigens noch einmal: Wenn ich ausgeprochen habe, der Lehrplan hätte uns mitgeteilt werden sollen, sollte das durchaus nicht heißen, daß ich diesem Lehrplan im Voraus mißtraue; im Gegenteil, ich habe das Vertrauen, daß er zeitgemäß ausgefallen ist und hoffe, daß dieses Vertrauen sich rechtfertigen wird.

Ich komme zur Frage des Ablehnungsrechts, das verschiedentlich beurteilt worden ist. Die Sache mit dem Ablehnungsrecht liegt eigentlich etwas anders, als man gemeinhin anzunehmen scheint. Das Ablehnungsrecht — ich kann ja verraten, daß es mein Antrag in der Kommission war, durch den die Sache überhaupt in Anregung kam — nicht die Resolution als solche, sondern ich wollte direkt auf eine Aenderung des Gesetzes hinaus — das Ablehnungsrecht, das nahm ich nur deshalb zum Ausgangspunkt, weil es mir die bescheidenste Form der Verwirklichung irgend eines wesentlichen Einflusses der Gemeinden auf die Stellenbesetzung zu sein schien. Jede andere Form, die wirksamer wäre, würde mir noch lieber sein. Insbesondere möchte ich betonen, daß es viel häufiger vorkommt, daß eine Gemeinde gute Gründe hätte, einen bei ihr angestellten Lehrer weg haben zu wollen, als einen ihr lediglich offerierten fern zu halten. Gerade in dieser Beziehung sind Beschwerden aufgetreten, und ich kann einen ganz nahe liegenden neuen Fall hier erzählen. Dem Großh. Oberschulrat ist er bekannt, ich brauche deshalb keinen Namen zu nennen. Es handelt sich um einen Fall, in dem ein Lehrer sich einen Forstrevolver erlaubt hatte und dann den ihn betretenden Aufsichtsbeamten, den Waldhüter, mit dem Revolver bedrohte. Der Lehrer hatte schon zu anderen Klagen Anlaß gegeben und war

ahnehin schon mehr oder weniger um seine Autorität bei den Kindern gekommen. Die betreffende Gemeinde wandte sich an den Großh. Oberschulrat mit der Bitte, diesen Lehrer sofort vom Amte zu suspendieren. Der Oberschulrat antwortete, es werde zunächst das gerichtliche Verfahren gegen den Lehrer eingeleitet werden müssen, und in so lange sei seine Veretzung nicht möglich; zu einer einstweiligen Suspendierung scheinere genügender Grund nicht gegeben zu sein. Nun, vorgestern ist der Mann zu vier Wochen Gefängnis verurteilt worden, und nun wird er ja wohl wegkommen. Ob es für die Schule gut war, daß der Fall in dieser Weise sich abgewickelt hat, das will ich dahin gestellt sein lassen. Ich wäre versucht, noch einen anderen Fall vorzutragen, der vielleicht noch etwas krasser ist; ich kenne ihn aber nicht aus eigener Erfahrung, und infolge dessen verzichte ich darauf, zumal der Fall so heikel ist, daß er sich hier nicht gut behandeln läßt.

Also ich glaube, die Gemeinden haben ein dringendes Interesse, ein dringendes Bedürfnis, zu wünschen, daß ihre Interessen in bezug auf die Stellenbesetzung besser gewahrt werden, und wenn hier ein Ablehnungsrecht vorgeschlagen war, so braucht diese Form nicht eingehalten zu werden; findet sich eine andere, die der Sachlage mehr entspricht, so soll es mich nur freuen. Ich möchte aber bezüglich des Ablehnungsrechts noch etwas sagen. Es wird angenommen, es werde ein Ablehnungsrecht in dem Sinne begehrt, daß die Gemeinde lediglich sagen kann: den Lehrer wollen wir nicht. Daran dachte wohl niemand. Eine Ablehnung — das nehme ich als selbstverständlich an — muß auch von Gründen begleitet sein, und diese müssen in der Sache liegen. Ich will nicht, daß eine Gemeinde in der Lage sein soll, einen Lehrer abzulehnen zu können, weil er einer Konfession angehört, die nicht der Konfession der Mehrzahl der Gemeindeangehörigen entspricht, will nicht, daß sie ihn soll ablehnen können, weil er einer ihr nicht genehmen politischen Partei angehört, ich will nicht, daß sie ihn soll aus privaten Gründen ablehnen können — ich will nur, daß sie ihn soll ablehnen können, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Schule in seinen Händen nicht gut aufgehoben sein wird. Es lassen sich ganz konkrete Bestimmungen treffen, die einen Anhaltspunkt dafür geben, ob das Ablehnungsrecht begründet ist oder nicht, und in der einen Form, in der die Abänderung in der Kommission vorgeschlagen war, war auch ausdrücklich mit darin enthalten, daß eine höhere Instanz schließlich noch entscheiden sollte, wenn der Großh. Oberschulrat ungeachtet der Ablehnung der Gemeinde es für notwendig hielt, den Lehrer auf die betreffende Stelle zu versetzen. Es wäre denkbar, daß in einem solchen Falle das Staatsministerium entscheide. Es wäre auch denkbar, sofern genaue Bestimmungen gegeben waren, daß der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hätte.

Bei einigem guten Willen ließe sich ein Ablehnungsrecht in der Weise formulieren, in der es dem Lehrerstand in keiner Weise Eintrag tun würde. Ich glaube im Gegenteil, daß es im Interesse des Lehrerstandes liegt, das solche Elemente, gegen die gewichtige Ablehnungsgründe vorgebracht werden können, aus seiner Mitte entfernt werden können. Und was heute der Herr Minister gesagt hat, — das es dann einen oder den anderen Lehrer gäbe, der nirgends mehr anzubringen wäre —, das ist eben unser Ziel, das möchten wir eben: daß ein Lehrer, der sich als unwürdig erwiesen hat, nirgends mehr untergebracht werden kann und aus seinem Stand ausgestoßen wird. Das kann dem Lehrerstand nur zum Heil und Segen gereichen. Soviel also über das Ablehnungsrecht.

Ich komme nun noch mit einem kurzen Wort zu sprechen

auf die Frage, die heute schon einmal von dem Herrn Berichterstatter gestreift worden ist, die Frage der Behandlung der Lehrerinnen in bezug auf die Gemeindebeiträge, die für sie zu bezahlen sind. Es hängt dies mit den Anstellungsverhältnissen insofern zusammen, als es sich dort und da fragen wird: Lehrer oder Lehrerin? — und ich schließe es zweckmäßig hier gleich an. Ich weiß, daß dieser Antrag der Kommission in Lehrerkreisen etwas mißfällig aufgenommen worden ist; ich glaube, auch etwas mißverständlich! Es wird befürchtet, wenn ich recht informiert bin, das Ergebnis könnte das sein, daß in der Folge die Lehrerinnen wesentlich in größeren Gemeinden zu Stellen kommen, wohin zu kommen Lehrer, die Familienväter sind, ein größeres Interesse hätten, weil sie ja dort mit geringeren Ausgaben ihre Kinder erziehen könnten. Ich würde es bedauern, wenn der Erfolg gerade ein solcher sein würde, denn was die Lehrer hier betonen, hat seine Berechtigung. Ich glaube aber, es ist das nicht zu befürchten; nach meiner Kenntnis hat man in den Städten schon seither die Lehrerinnen ganz gern genommen, man hat dort ganz gute Erfahrungen mit ihnen gemacht, und die Vorurteile, die bestanden haben, haben sich abgeschliffen. In kleineren Gemeinden dagegen bestehen immer noch Bedenken gegen die Lehrerinnen, insbesondere da, wo man noch keine gehabt hat, und ich erwarte gerade von dem Kommissionsvorschlage, daß die Lehrerinnen mehr Eingang in die kleineren Gemeinden finden. Wenn aber auf Seiten der Lehrer etwa die Befürchtung besteht, daß durch diese Bestimmung die Gesamtzahl der Lehrerinnen zu Ungunsten der Lehrer beeinträchtigt werden könnte, so glaube ich, ist das auch eine unbegründete Befürchtung; denn so lange nicht ein Mangel an Lehrern besteht, hat es die Großh. Regierung immer in der Hand, welchen Prozentsatz von weiblichen Lehrkräften sie im ganzen Lande zulassen will. Also auch hier habe ich keine Bedenken. Allerdings in der Uebergangszeit, in der es sich um Durchführung des § 14 handelt, kann es vorkommen, daß die Ober Schulbehörde — aber lediglich, weil es an Lehrern fehlt — da und dort, wo sie es sonst nicht getan haben würde, zu einer Lehrerin greift und auch diese bei einer Gemeinde leichter unterbringt, weil eben die pekuniäre Belastung der Gemeinden eine geringere ist. Aber gerade in dieser Uebergangszeit scheint mir ein Vorteil in der Sache zu liegen, denn ich möchte eben doch nicht wünschen, daß die Durchführung des § 14 so ad calendae graecas vertagt würde. Also auch hier liegt kein Bedenken vor, und es ist mir deshalb etwas befremdlich gewesen, daß der Herr Staatsminister heute früh Bedenken gegen den Antrag der Kommission in diesem Punkte geäußert hat. Ich kann mir diese Bedenken schließlich kaum anders erklären, als daß auch hier der pekuniäre Ausfall, wenigstens heiläufig, mittelpfeilt.

Nun gibt mir zu einem kurzen Wort noch eine Bemerkung von Excellenz Bürlin Veranlassung, das Wort, daß es schade wäre, wenn den Gemeinden die Schule genommen würde und so dem Bürgermeister nur noch die Sorge für das leibliche Wohl seiner Gemeindeangehörigen als Objekt seiner Tätigkeit erhalten bliebe, nicht auch die für das geistige. Ich habe heute früh betont, daß ich es außerordentlich bedauern würde, wenn wir den Weg zur Staatschule gehen müßten. Mein Wunsch wäre es nicht; aber wie sich die Sache zu entwickeln scheint, kann ich mich der Befürchtung nicht entschlagen, daß wir dahin kommen werden. Gerade dasjenige Mittel, das verschiedene der heutigen Herren Redner zur Aufrechterhaltung der Gemeindeschulen angeführt haben, scheint mir eben auf die Staatschule hinzuweisen. Es besteht eben auf der einen Seite Ueberlastung der Gemeinden und auf der anderen Seite die feste Geschlossenheit, in der der Staat alle Rechte

beifammen in seiner Hand behält. Wenn es nun zur Staatschule käme, wider meinen Wunsch, dann, glaube ich, würden aber doch die Bürgermeister sich nicht damit befassen, lediglich für das leibliche Wohl ihrer Gemeindeangehörigen besorgt zu sein, sie würden noch ein weites Feld finden zur Sorge für die geistigen und seelischen Interessen ihrer Gemeindeangehörigen. Ich erinnere nur an die mancherlei Spezialbildungsanstalten, die nicht in dem Rahmen der Volksschule stehen, usw. Also es gibt noch ein sehr reiches Feld der Betätigung für die Bürgermeister; ihre Mühle würde, glaube ich, auch auf diesem Gebiete niemals leer laufen.

Ich denke, damit so im wesentlichen die verschiedenen Antworten gegeben zu haben, die mir als notwendig erschienen, und nun möchte ich noch einmal zum Schluss dringend bitten, den Antrag des Freiherrn von La Roche anzunehmen. Ich widerhole: Wenn wir heute uns auf den Standpunkt der Kommission begeben, würden wir lediglich die Veranlassung sein, daß das andere Hohe Haus uns die Vorlage noch einmal zurückschickt. Wenn wir dagegen auf den Boden des Antrages des Freiherrn von La Roche uns begeben, so bin ich fest überzeugt, daß erhebliche Schwierigkeiten im anderen Hohen Hause — wenigstens in diesem Punkte — sich nicht mehr ergeben werden. Ich betone nochmals, daß ich auch mit der Art der Regelung eines anderen Punktes nicht zufrieden bin, bezüglich der Lehrergehälter, und daß ich mir für etwaige Wiederkehr der Vorlage in diesem Hohen Hause vollständig freie Hand behalte, auch dort wieder für die Erreichung in den Gehaltstarif und für die kürzeren Zulagestufen zu stimmen. Die Veranlassung dazu wird ja wohl nach Lage der Sache nicht eintreten. Dagegen in diesem Punkte, da ist der Weg der Verständigung möglich. Die Gemeinden haben von vornherein sehr wesentlich nachgegeben, und die Regierung hat hinterdrein auch etwas nachgegeben. Nun, es handelt sich jetzt noch um das, was zwischen dem Kommissionsvorschlag und dem Vorschlag der Zweiten Kammer liegt. Wenn der Vorschlag des Herrn Freiherrn von La Roche nicht als Mittelweg zwischen diesen zwei Vorschlägen anerkannt wird, so wird doch er auch nicht als Mittelweg anerkannt werden zwischen demjenigen Standpunkt, den die Gemeinden hätten einnehmen können und dem, den die Regierung tatsächlich eingenommen hat. Er steht immer noch näher bei demjenigen, was die Großh. Regierung gewollt hat, und deswegen glaube ich, wird die Großh. Regierung, wenn in beiden Häusern ungefähr auf dieser Linie ein Ausweg gefunden ist, nochmals in Erwägungen eingetreten und ihren Standpunkt, den sie jetzt immer noch so fest innehält, noch einmal revidieren, denn an diesen kleinen Differenzen kann ein Gesetz von solcher Wichtigkeit doch nicht scheitern.

Geh. Rat Dr. **Arnsperger**: Der Herr Redner hat zur Begründung seiner Ansicht, daß den Gemeinden ein Ablehnungsrecht bei Berufung von Lehrern zugeteilt werden solle, einen höchst auffallenden Disziplinarfall namhaft gemacht. Ich bemerke, daß der Disziplinarfall eigentlich in keiner Verbindung mit dem Ablehnungsrecht steht, es könnte höchstens angenommen werden, ein solcher Lehrer hätte überhaupt niemals in den Schuldienst aufgenommen werden sollen. Aber die Verhältnisse des vorliegenden Falles scheinen doch nicht so zu sein, daß eine derartige Schlussfolgerung gerechtfertigt wäre. Es handelt sich ja da nicht um eine Neuernennung, die durch den Disziplinarfall hätte verhindert werden können, sondern eben um einen Disziplinarfall, der seine Beurteilung und Bestrafung erlangen soll. Ich kann dem Hohen Hause über den angeführten Fall keine nähere

Mitteilung machen, da ich, wie auch mein Herr Vertreter, von dem Falle bis jetzt noch keine Kenntnis hatte. Der Fall sei aber, wie mir mitgeteilt wird, bei dem Oberschulrat doch schon anhängig, und ich vermute, daß die Erledigung lediglich dadurch noch nicht erfolgt ist, daß man die gerichtliche Verhandlung abwarten wollte; ich glaube auch, daß das doch eine Berechtigung des Lehrers sein muß, daß man ihn nicht vorher disziplinar beurteilt, ehe das Gericht, bei welchem die Sache auch anhängig gemacht ist, seine Ansicht ausgesprochen hat. Denn wir sind ja sogar durch die gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, diejenige Auffassung, welche dem gerichtlichen Verfahren zugrunde liegt und welche durch das Urteil festgestellt wird, das sachliche Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung auch dem Disziplinarverfahren zugrunde zu legen, welches dann von Seiten der Disziplinarbehörde erfolgt. Die Oberschulbehörde war also nicht in der Lage, den Fall vorher disziplinar zu behandeln und sogar eine Veretzung des Lehrers sofort vorzunehmen, ehe die gerichtliche Untersuchung und das gerichtliche Verfahren zu Ende geführt worden ist.

Geh. Rat Dr. **Windelband**: Ich möchte mir nur auf einen Moment Ihre Aufmerksamkeit erbitten, um einem Mißverständnis vorzubeugen. Es handelt sich um die Frage, inwieweit von der Kommission die Vorlegung des neuen Unterrichtsplanes von Seiten der Großh. Regierung erbeten worden sei. Diese Frage bezüglich des Unterrichtsplanes ist in der ersten Sitzung der Kommission zur Sprache gekommen, und nach meiner Erinnerung, welche von meinem Herrn Nachbarn geteilt wird, hat die Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß diese Frage des Unterrichtsplanes zu demjenigen gehöre, die dem Verfahren im anderen Hohen Hause gemäß aus der Beratung auszuschneiden sind, und daß deshalb kein Grund vorliege, die Großh. Regierung um Vorlegung dieses Unterrichtsplanes für unsere Zwecke anzugehen. Infolge dessen ist dann auch keine Vorlage erfolgt, und die Sache liegt eben so, daß von einem Auftrag, den etwa der Berichterstatter gehabt hätte, die Großh. Regierung um diese Vorlage anzugehen, nicht im entferntesten die Rede gewesen ist.

Präsident **Dehler**: Ich habe mir noch das Wort erbeten, um meine nachherige Abstimmung in einem ganz besonderen Falle und zu einem besonderen Antrag im voraus zu motivieren. Ich habe in der Kommission für ein Ablehnungsrecht der Gemeinden gestimmt. Ich habe das getan, weil ich es für entsprechend hielt, der Gemeinde ein Entgelt zu bieten dafür, daß man ihr infolge der Annahme dieses Schulgesetzentwurfs größere Beiträge aufbürden wird. Ich gestehe ganz offen, daß ich — und zwar nicht bloß infolge der heute hier dargelegten Ausführungen, sondern nach eigener, sorgfältiger und eingehender Ueberlegung von meiner Anschauung abgekommen bin, die ich in der Kommission vertreten habe. Ich bin der Ansicht, daß wir den Lehrern eine in mancher Hinsicht bedenkliche Gabe verleihen würden, und daß wir in anderer Beziehung den Gemeindebeamten, um die es sich hier handelt, eine Last der Verantwortung aufladen würden, an der sie sehr schwer zu tragen hätten, wenn wir dieses Ablehnungsrecht gewähren würden.

Zweiter Vizepräsident Geh. Rat Dr. **Bürklin** (unterbricht): Darf ich den Herrn Redner bitten, nicht zu sehr in die Spezialdiskussion einzugehen.

Präsident **Dehler** (fortfahrend): Dann will ich mich kurz fassen. Das ist der Hauptgrund, weswegen ich jetzt

nicht mehr zu dem stehen kann, was ich in der Kommission vertreten habe.

Ich will das noch erwähnen, dazu halte ich mich verpflichtet: wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß die Ablehnung immer so erfolgt, wie Herr Bürgermeister Weiß es annimmt, daß sie immer nur durch und durch unwürdige Leute trafe und dadurch dem Lehrerstand geradezu ein Vorteil und Segen erwüchse, so würde ich sofort für dieses Ablehnungsrecht stimmen; aber wir könnten durch eine derartige gesetzliche Bestimmung, wie ich mich nach sorgfältiger Ueberlegung überzeugt habe, niemals allerlei Bedenkslichkeiten vermeiden, und deswegen wollte ich in der Weise meine Abstimmung in diesem einzelnen Punkte motiviert haben.

Zweiter Vizepräsident Geh. Rat Dr. **Bürklin**: Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat sich noch zum Wort gemeldet, das dritte Mal in dieser Diskussion. Nach § 26 unserer Geschäftsordnung dürfte das nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hohen Hauses zulässig sein. Wenn kein Widerspruch aus der Mitte des Hauses erfolgt, werde ich diese Erlaubnis erteilen.

Es erhebt sich kein Widerspruch, Herr Bürgermeister Weiß hat das Wort.

Bürgermeister Dr. **Weiß**: Ich muß noch eine kurze Antwort geben. Ein Zusammenhang des von mir vorgebrachten Falles mit dem Ablehnungsrecht ist dadurch gegeben, daß ich gesagt habe, das Ablehnungsrecht als solches ist es nicht, worauf meine Anträge hinsteuern, sondern eine größere Einflußnahme auf die Besetzung und Entsetzung im allgemeinen, und damit hängt das doch jedenfalls zusammen, was ich vorbrachte. Der Wunsch der Gemeinde, einen Lehrer entfernt zu bekommen, wenn Gründe dafür vorliegen, sollte eben auch einer besseren Berücksichtigung sicher sein. Im übrigen ist es keineswegs der Antrag der betreffenden Gemeinde gewesen, den Lehrer zu versetzen, ehe das gerichtliche Urteil gesprochen wäre. Die Sache war derart gesichert, und es lagen gegen den Lehrer von früher her schon solche Beschwerden vor, daß man mit Recht glaubte, beantragen zu dürfen, daß er einstweilen vom Dienst suspendiert werden sollte. Das war alles, was man verlangte, das war es, was abgelehnt wurde, und das führte zu vielen Mißbilligkeiten und recht unangenehmen Auftritten, und das war es, worüber ich mich beklagt habe.

Freiherr von **Göler**: Eine kurze Bemerkung. — Ich habe mich heute früh gegen die Gewährung des Ablehnungsrechtes ausgesprochen. Ich unterscheide dabei ein Ablehnungsrecht und ein Recht, Bedenken auszusprechen. Das Recht, Bedenken auszusprechen, haben die Gemeinden heute schon, und sie werden es auch fernerhin behalten. Unter Ablehnungsrecht verstehe ich ein Recht, daß man etwas ablehnt, ohne weitere Gründe anzugeben. Das möchte ich nur noch bemerken.

Geh. Rat **Lewald**: Ich habe das Wort erbeten, um vor Schluß der Generaldebatte in aller Kürze meine Abstimmung zu den vorliegenden Anträgen zu motivieren. Es ist im Laufe der Debatte die Frage erörtert worden, ob die Entwicklung unseres Schulwesens zur reinen Staatschule hinführen werde. Herr Oberbürgermeister Beck hat diese Frage bejaht. Ich will das dahingestellt sein lassen; aber darin pflichte ich ihm jedenfalls bei, daß die dermalige rechtliche Stellung unserer Lehrer an Unklarheit leidet. Die Motive der Gesetzesvorlage sagen, der Lehrer nehme eine Mittelstellung ein zwischen den Staatsbeamten und den Gemeindebeamten. Ja, was ist

denn nun der Lehrer? Ist er keines von beiden, oder ist er beides zugleich? Es ist von einem der Redner heute morgen bemerkt worden, die Stellung des Lehrers sei der eines Geistlichen gleich zu erachten. Mir scheint, der Lehrer ist sowohl Staats-, als Gemeindebeamter, aber nach Lage unserer Gesetzgebung doch überwiegend Staatsbeamter. Er wird vorgebildet in staatlichen Seminaren, der Staat ernannt ihn, versetzt, diszipliniert, entläßt, pensioniert ihn, der Staat zahlt seine Pension und auch einen großen Teil seiner Aktivitätsbezüge. Was wunder, wenn demnach die Lehrer sich als Staatsbeamte fühlen. Und was will demgegenüber die örtliche Schulaufsicht bedeuten, welche die ländlichen Gemeinderäte ausüben!

Ich habe nämlich, wie ich hervorheben muß, bei dieser ganzen Betrachtung nur die Landgemeinden im Auge, nicht die Städteordnungsstädte, die ja auf dem Gebiete des Schulwesens eine ziemlich weitgehende Autonomie besitzen. Eine folgerichtige Weiterentwicklung unserer Schulgesetzgebung könnte hiernach, wie mir scheint, allerdings dahin führen, daß der ganze Schulaufwand auf den Staat, der nun doch einmal über das Lehrpersonal verfügt, übernommen würde, wenn einerseits der ganze persönliche Aufwand auf den Staat, wogegen der sachliche Aufwand, insbesondere der Aufwand für die Schulhäuser, nach wie vor von den Gemeinden zu tragen wäre. Das sind freilich Zukunftsgedanken, die aber doch meine Stellung zu den vorliegenden Anträgen beeinflussen. Ich bin der Meinung, daß bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs — dem großen Erfüllungstag, auf den so viele Wünsche und Anträge betruht sind — die Frage der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif aufs neue geprüft werden muß; bis dahin wird zweckmäßigerweise die Maßnahme zu verschieben sein. Nicht recht verständlich ist mir, weshalb die Groß-Regierung sich in dieser Frage grundsätzlich ablehnend verhält, warum sie so hartnäckig gegen die Erfüllung des Wunsches, der nun einmal den Lehrern am Herzen liegt, sich sträubt. Ich glaube nicht falsch unterrichtet zu sein, wenn ich sage: schon bei Abfassung der Novelle von 1892 hat man im Ministerium ernstlich den Gedanken erwoogen, die Schullehrer in den Gehaltstarif einzureihen, und es ist nur deshalb nicht geschehen, weil damals ihre Gehaltsbezüge so gering waren, daß man sie in eine schickliche Abtheilung nicht hat einreihen können. Wir sollten also heute diese Frage doch noch offen lassen. Daß die Gemeindebeiträge kein Hindernis sind, hat heute morgen schon Herr Bürgermeister Weiß dargelegt. Hiernach muß ich die zu § 39 beantragte Resolution ablehnen. Die Kommission hat in dem Entwurf, dessen Annahme sie empfiehlt, die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif gestrichen; es soll also durch die Resolution, wie es scheint, für allezeit festgelegt werden, daß diese Einreihung unterbleiben soll. Resolutionen von solcher Tragweite pflegt man nicht zu fassen. Sie wissen nicht, wie nach 10, 20 oder 30 Jahren die Herren, die hier im Hause sitzen, über diese Fragen denken. Was die Ziffer 1 der Resolution betrifft, halte ich sie für gänzlich bedeutungs- und wertlos. Die Entwicklung der Schullehrergehalte geht ganz von selbst paripassu mit der Entwicklung der Beamtengehälter im allgemeinen. Das hat die Erfahrung gelehrt: auf das Beamtengesetz von 1888 ist die Schulgesetznovelle von 1892 gefolgt, und auf das Nachtragsgesetz zur Gehaltsordnung und zum Tarif von 1894 wiederum die Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz von 1898. Es ist ja auch klar, daß man, wenn die Beamtenbezüge im allgemeinen neu reguliert werden, die 4000 Lehrer nicht außer Betracht lassen kann. Ich werde also gegen diese Resolution stimmen, ebenso gegen die Resolution La Roche. Denn eine

Resolution, die besagt, daß die Lehrergehälter hier nicht für alle Zeiten festgelegt, sondern wenn die Verhältnisse sich ändern, auch wieder geändert werden sollen, scheint mir wirklich — ich bitte um Verzeihung — etwas trivial. Was die Resolution zu § 32 betrifft, so läßt sich für das Ablehnungsrecht der Gemeinden in der Tat mancherlei sagen, aber doch scheinen mir überwiegende Bedenken entgegenzusehen, wie schon von Herrn Geh. Rat Bürrlin und auch vom Herrn Staatsminister hervorgehoben worden ist. Man müßte jedenfalls die Bestimmung etwa so formulieren, daß nur abgelehnt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß das Schulinteresse durch die Anstellung des Lehrers gefährdet oder gefährdet werde. Eine eigentümliche Situation wäre es unter allen Umständen, wenn zwischen einer Gemeinde einerseits, und der staatlichen Schulverwaltung andererseits darüber gestritten würde, ob ein Lehrer geeignet und würdig sei, im Schuldienste weiter verwendet zu werden; jedenfalls müßte ich mich gegen eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in derartigen Streitigkeiten erklären. Mit dem Vorschlag der Kommission in betreff der Gehaltsregulierung bin ich einverstanden. Hinsichtlich der Gemeindebeiträge werde ich in erster Reihe für den Antrag La Roche, eventuell für den Antrag der Kommission stimmen.

Herr von La Roche: Ich habe nicht gedacht, daß ich in später Stunde noch das Wort ergreifen muß; aber nach dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, fühle ich mich verpflichtet, das von mir einmal ins Haus gebrachte Kind zu verteidigen. Es ist ihm ein Attribut beigelegt worden, welches eigentlich recht unfreundlich ist. Zunächst möchte ich aber ein Mißverständnis aufklären, welches der Herr Vorredner hereingebracht hat, daß nämlich die Ablehnung der Einreichung der Lehrer in den Gehaltstarif derart gefaßt sei, daß damit gesagt wäre, es solle das für alle Zeiten Geltung haben. Wenn Sie den gedruckten Bericht nachsehen, werden Sie unter jedem Abschnitt die Schlussstellungnahme der Kommission finden. So ist es auch hier. Die Kommission stellt in Ziffer 2 des Berichts lediglich ihren Antrag, es solle die Einreichung in den Gehaltstarif nicht stattfinden.

Was nun den Angriff auf meine Resolution anbelangt, so kann ich nicht zugeben, daß deren Fassung nicht genügend zum Ausdruck bringe, was sie will, oder daß sie nur Selbstverständliches sage. Ich glaube, daß die Kreise, für die es bestimmt ist, ganz genau herauslesen können, was sie bedeutet, und da ist insbesondere das Wort „sobald“ von Wert. Das bedeutet doch entschieden mehr, wenn man sagt, „sobald die Verhältnisse es zulassen“, sollen die Lehrer weiteres erlangen, als wenn man sagt, die Lehrer sollen warten bis zur übernächsten Gehaltsrevision, wie dies in den orakelhaften Kompromißerzeugnis steht, die Lehrer sollen nicht warten bis zur übernächsten Gehaltsrevision, wie dies in dem etwas orakelhaften Kompromißerzeugnis steht, sondern einfach „sobald die Verhältnisse es zulassen“, sollen sie weiteres erlangen. In den Erläuterungen, die ich zu dem Antrag gegeben habe, ist das näher ausgeführt. Ich bin sicher, daß die Fassung, wie ich sie vorgeschlagen habe, den Lehrerkreisen zu größerer Beruhigung dienen wird, als es nach dem Kommissionsantrag geschehen würde. Ich bin also trotz der Kritik, die an dem Antrag geübt worden ist, nicht in der Lage, denselben zurückzuziehen.

Fürst Karl zu Löwenstein: Nur ein Wort. Ich habe gerade zu diesen beiden Resolutionen noch ein Wort sprechen wollen. Das, was der geehrte Herr Vorredner und der Herr Antragsteller gesagt haben, enthebt mich

der Aufgabe, mich über die Resolutionen bezüglich der Nichteinreichung der Lehrer in den Gehaltstarif und der eventuellen selbständigen Stellung derselben, wie überhaupt der Interessen des Lehrerstandes weiter zu äußern. Um so mehr möchte ich dem Hohen Hause anempfehlen, den Beschluß unserer Kommission bezüglich des Ablehnungsrechts, wie es sich auch auf Seite 16 findet, anzunehmen zu wollen. Ich hebe noch zunächst hervor: Die Resolution ist ja nur eine Anregung, sie ist bestimmt, damit der Gedanke zunächst ins Auge gefaßt wird, um dann bei der Einbringung des Gesetzes über die Revision des Elementarunterrichtsgesetzes eventuell zur Ausführung zu gelangen. Es ist also noch etwas, was in weiter Ferne steht, aber der Gedanke selbst ist, glaube ich, so berechtigt, wie irgend einer. Wenn man ein gutes Gesetz haben will, schließt sich schließlich die Gesetzesbildung an die Gewohnheit, an die Gepflogenheit an. Das ist hier ganz und gar der Fall. Es ist keine Diskussion in der Kommission und hier im Hause vorgekommen und ich habe mich selbst erkundigt, und habe erfahren, daß bei der Oberschulbehörde üblich ist, die Wünsche und Anträge der Gemeinden, wenn es sich um Ablehnung oder sogar um Verzeigung handelt, tunlichst zu berücksichtigen. Ich bin Patronats Herr von sehr vielen Schulen in Oesterreich, in verschiedenen Ländern Deutschlands, — Bayern, Württemberg und Hessen, — und da weiß ich sehr gut, wie das geht mit diesen Wünschen von Seiten der Gemeinden und wie da alle möglichen Treibereien gemacht werden und wie dann die Gemeindeglieder, um sich nicht Unannehmlichkeiten auszusetzen, bereit sind, ihre Unterschriften zu geben, und da kommt es oft vor, daß gar nichts gegen die Abzumeisenden vorliegt. Aber es kann ja bestimmt werden, daß Gründe angeführt werden müssen, um die Ablehnung zu rechtfertigen. Besser ist es zweifellos, daß mehrere Lehrer unbegründet abgelehnt werden, als daß ein Lehrer, der ein fauler Apfel ist, in Amt u. Würde bleibt, so u. so viele Kinder verdirbt und durch sein schlechtes Beispiel zu der Mißachtung des Lehrerstandes Anlaß gibt. Ich bitte daher dringend, diese Resolution, die unsere Kommission dem Hohen Hause vorschlägt, anzunehmen.

Da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat, erklärt der II. Vizepräsident die allgemeine Beratung für geschlossen und erteilt das Schlusswort hierauf dem Berichterstatter.

Geheimerat Dr. Windelband: Wenn ich nicht ausdrücklich zur Erläuterung einiger Punkte aus den Anträgen der Kommission verpflichtet wäre, so würde ich gerne auf ein Schlusswort verzichten; denn alle die Nuancen, die Verschiedenheiten, die Gegensätze, die in bezug auf die vorliegenden Fragen in der Kommission zu Tage getreten sind, sind in größeren Dimensionen in diesem größeren Kreise ebenfalls wieder erörtert worden. Nur ein Zug ist es, der, wenn ich auf die Debatte zurückblicke, entschieden stärker hervorgetreten ist, das ist der Zug zur Staatschule. Es ist das Verdienst des Herrn Oberbürgermeisters Beck, diese Frage schärfer gestellt zu haben, als sie in der Kommission gestellt worden war. Ich habe die Beobachtung gemacht in der ganzen Entwicklung dieser Frage, daß nicht nur in unserer Kommission, sondern auch sonst eigentümlicherweise vielfach dieselben Männer und dieselben Richtungen, welche für die Einreichung der Lehrer in den Gehaltstarif eintreten, welche andererseits die Gemeindebeiträge so niedrig wie möglich bemessen haben wollen, dieselben waren, welche an dem Verhältnis der Lehrer zu den Gemeinden nicht gerüttelt, die Stellung der Lehrer als Gemeindebeamte aufrecht erhalten haben wollten. Diesem Zwiespalt ein

Ende gemacht zu haben, ist, glaube ich, ein großer Erfolg dieser Debatte, welche die Konsequenz gezeigt hat, daß die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif die überwiegende Stellung der Lehrer als Staatsbeamte mit sich führt und einzig und allein aufgefaßt werden kann als ein sicherer Schritt zur Errichtung der Staatschule. Das ist die wertvolle Verbeugung, welche, soweit ich sehe, durch die Debatte herbeigeführt worden ist. Um so bedeutamer ist es, daß der Herr Oberbürgermeister, der diesen Standpunkt vertreten hat, für den praktischen gegenwärtigen Zweck sich bereit erklärt hat, den Anträgen der Kommission beizutreten.

Es bleiben nun, soweit ich sehe, in all den verschiedenen, so gründlich erörterten Fragen für unsere Abstimmung noch zwei Differenzen. Die eine liegt bei der ersten Resolution, welche die Kommission vorgeschlagen hat. Die Fassung der Kommission hatte den Sinn und Zweck, das parallele Auftrüden der Lehrer mit den übrigen Gehaltsklassen als sichere Erwartung des Hohen Hauses auszusprechen. Das erscheint nicht überflüssig, weil die Klagen der Lehrerschaft sich gerade darauf richten, daß dieses parallele Auftrüden nicht als selbstverständlich gewährt worden sei. Dieses parallele Auftrüden war das Wesentliche in der von der Kommission vorgeschlagenen Form der Resolution. In der von Herrn von La Roche dagegen aufgestellten Form ist darauf ausdrücklich Verzicht geleistet, wird auf jenen Parallelismus nicht Rücksicht genommen, dagegen eine weitere Berücksichtigung der Lehrer in dem Sinne verlangt, daß, sobald die geänderten Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen, wiederum eine Aufbesserung eintreten solle. Das ist durch die von der Kommission vorgeschlagene Resolution keineswegs ausgeschlossen; denn diese Resolution sagt nicht, daß nur im Parallelismus mit den übrigen Beamten eine weitere Erhöhung der Lehrergehälter erfolgen solle, und daher schließt sie die Sache in diesem Sinne nicht aus.

Der zweite Differenzpunkt betrifft die Gemeindebeiträge. Da stehen sich die beiden Listen gegenüber, die eine, welche von der Kommission vorgeschlagen wird und auch von der Großh. Regierung angenommen ist, und die andere, welche in ihren Ziffern unter das Maß dessen heruntergeht, was in der Kommission des anderen Hohen Hauses als möglich erörtert und in dieser Verhandlung von der Großh. Regierung als unannehmbar bezeichnet worden ist.

Das sind die kontroversen Punkte. Ich mache bezüglich der Abstimmung auf einen Punkt noch aufmerksam, das ist hinsichtlich der Reihenfolge innerhalb des § 52 der nach dem Antrag der Kommission eingefügte Satz darüber, daß, solange eine Hauptlehrerstelle mit einer Hauptlehrerin besetzt ist, 20 Proz. des darauf entfallenden Gemeindebeitrags außer Erhebung bleiben. Es wird vielleicht wünschenswert sein, diesen Satz allein unabhängig von den beiden anderen, zwischen welchen er eingeschoben werden muß, nach ihnen zur Abstimmung zu bringen.

Was endlich die zweite Resolution anbelangt, die in bezug auf das Ablehnungsrecht der Gemeinden auch zu § 52 in dem Antrag der Kommission vorgeschlagen worden ist, so haben mehrere Herren Mitglieder der Kommission ihre Meinung dahin ausgesprochen, daß sie für dieses Ablehnungsrecht nicht weiter eintreten würden. Eine Anzahl von Mitgliedern der Kommission hat für dieses Recht von vornherein nicht gestimmt. Dennoch muß selbstverständlich der Antrag als vonseiten der Kommission gestellt für die Abstimmung aufrecht erhalten bleiben.

Es werden sodann die einzelnen Bestimmungen der Reihe nach aufgerufen und zur Diskussion gestellt.

Art. I § 14, § 15, § 18, § 21, § 37 Abs. 2 werden unverändert nach den Beschlüssen der Schulkommission der Ersten Kammer angenommen.

Graf Helmstatt: Ich ergreife das Wort zu der Resolution La Roche, welche auch ich unterzeichnet habe, um eine begleitende Erklärung zu diesem Antrag La Roche zu geben. Ich betone in erster Reihe, daß die Kommission, was die wohlwollende Behandlung sowie die Absicht betrifft, — ich wähle absichtlich den Ausdruck „wohlwollende Behandlung“ — den Wünschen der Lehrer gegenüber gerecht und billig zu sein, sich weder von der Großh. Regierung noch von der Zweiten Kammer überbieten lassen wollte. Ich war deshalb nicht wenig erstaunt, daß die von der Kommission gefaßte Resolution in verschiedenen Blättern einer Deutung unterworfen worden ist, die absolut nicht mit unseren Intentionen übereinstimmt. Es lag darin gewissermaßen der Vorwurf der Mißgunst oder der Gehässigkeit gegenüber dem Lehrerstand, ich muß aber zugeben, daß der Wortlaut der von der Kommission gefaßten Resolution ein derartiger ist, daß sie allerdings, wenn man die Petition ins Auge faßt, sehr verschiedenen Deutungen zugänglich ist. Wir Antragsteller waren daher beflissen, im Sinne der Kommission eine Fassung zu finden, welche jede andere Deutung ausschließt, und wir glauben, diese hiermit gefunden zu haben. Allerdings hat sich herausgestellt, daß auch dadurch Mißverständnisse nicht ausgeschlossen sind; ich werde darauf zurückkommen. Warum die Einreihung in den Gehaltstarif abgelehnt wurde, ist den Hohen Herrn durch die ausführliche Besprechung, die dieser Gegenstand bereits erfahren hat, bekannt. Ich will daher nicht näher darauf eingehen. Ich erwähne nur, daß, nachdem die Majorität der Kommission sich die Gründe der Großh. Regierung angeeignet hatte, auch die Minorität der Kommission, die für eine Einreihung war, die Unmöglichkeit derselben eingesehen hat. Wollten wir in der Ersten Kammer auf der Einreihung bestehen, so wäre einfach das Gesetz gefallen und die Einreihung also auch nicht erreicht worden.

Um die Gründe, die ich persönlich gegen die Einreihung ins Feld führen muß, darzulegen, muß ich auf etwas zurückkommen, was mehrfach heute erwähnt wurde. Herr Oberbürgermeister Beck hat in beredten Worten von der Staatschule gesprochen. Er hat auch, wenn ich recht verstanden habe, erwähnt, daß die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif eine Etappe sei auf diesem Weg. Es gestatte mir der Herr Vorredner, dies in meiner Sprachweise dahin zu übersehen: durch Einreihung in den Gehaltstarif begeben wir uns auf die schiefe Ebene, die schließlich zu dem nicht gewollten Resultat führt, und gerade die Staatschule ist es, die ich nicht will, die Staatschule ist eine Einrichtung, die auch die große Mehrzahl der Mitglieder dieses Hohen Hauses nicht will. Ich gehe weiter mit der ganz bestimmten Behauptung, daß auch unsere Familienväter in ihrer weitaus größten Mehrzahl die Staatschule nicht wünschen. Ich lebe auf dem Land in enger Berührung mit der Bevölkerung. Ich kenne sehr viele Lehrer, sehr viele Ortschulräte, Bürgermeister und Gemeindegeistliche und ich kann Ihnen nur sagen, daß ich aus verschiedenen Beispielen herausgefunden habe, wenn auch eine Ortschulkontrolle des Unterrichts hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistung eines Lehrers durch den Bürgermeister nicht immer möglich ist, so kann doch ein Bürgermeister, ein Ortschulrat, was die Grundsätze eines Lehrers betrifft, außerordentlich viel einwirken und sie sind diesem wie dem Kreis Schulrat gegenüber keineswegs machtlos. Ich

könnte Beispiele anführen, die sogar sehr drastisch sind und zu raschem Ende geführt haben, indem der Kreisrat mit dem Dichter sagte, „rückwärts Don Rodrigo“, der Geschichtere gibt nach. Es liegt dieser Fall sehr weit zurück, aber wie ich sehe, sind andere Fälle vorgekommen, in denen ähnliches geschehen ist. Wir Familienväter wollen nicht, daß unsere Kinder in einem Geiste erzogen werden, wie er bei verschiedenen Gelegenheiten bedauerlicherweise sowohl vor der Vorlage dieses Gesetzentwurfs, als auch nachdem die Vorlage bereits erfolgt war, in Lehrerkreisen, in der Lehrerpresse und in Lehrerversammlungen zutage getreten ist. Diesen Geist der Auflehnung will ich unseren Kindern nicht beigebracht haben, ein böser Einfluß bleibt nicht ohne Wirkung. Ich will der Gesamtheit der Lehrerschaft durchaus keinen Vorwurf machen, es sind einzelne Erscheinungen, die in dieser Richtung hervorgetreten sind. Ich glaube, daß ein großer Teil der Lehrerschaft an diesen Bestrebungen, die in solcher Art und Weise zum Ausdruck kommen, nicht beteiligt ist, aber dieser Teil hat sich in dieser Hinsicht passiv verhalten. Die Regierung wünscht die Staatsschulen auch nicht, wir sind ihr von Herzen dankbar für ihre Festigkeit, mit der sie Stellung in dieser Frage eingenommen hat.

Was die Resolution des Herrn von La Roche, der ich zustimme, betrifft, so wurden wir von dem Gedanken geleitet, daß die Angelegenheit der Lehrer nicht mit der allgemeinen Gehaltsregulierung in Parallelismus gestellt werden sollte. Wir wollen nicht, daß die Lehrer, nachdem sie im Einklang mit verschiedenen Meinungsäußerungen der Hohen Zweiten Kammer, von der Großh. Regierung bei der bevorstehenden Gehaltsregulierung übergangen werden sollen, bis zur übernächsten Revision des Gehaltsstärks warten müssen. Wir wollen, daß die Lehrer frei und unabhängig hiebei ihre Gehaltsverhältnisse zur Regelung bringen dürfen, sobald die geänderten Verhältnisse es geboten erscheinen lassen. Meiner Ansicht nach sind wir weiter gegangen, als die Herren, die ein Parallelgehen der Lehrer mit der Gehaltsregulierung im Auge haben. Halten die Herren, ich richte die Frage an Sie, für möglich, daß wenn in 10 Jahren das Gehaltsregulativ neu geordnet wird, daß dann nachher die Lehrer noch übergangen bleiben können? Es ist mir unverständlich, wie Herr Geheimrat Lewald uns die Idee zuschieben wollte, daß wir eine Aufgabe lösen wollten, die vielleicht unsern Enkeln oder Urenkeln zukommen sollte.

Ich kann mich kurz dahin äußern, es ist unsere Absicht, den Lehrern die Möglichkeit zu bieten, vor der nächsten Gehaltsregulierung zu besserem Gehalt zu kommen. Wir haben hier eine Umstellung vorgenommen, ich weiß nicht, ob das auf der anderen Seite gebilligt wird. Wir haben den Antrag unter 1 genommen: Hohe Erste Kammer möge die Einreihung usw. ablehnen. Wir haben geglaubt, dieses voranzustellen zu müssen, weil das in unseren Augen die Hauptsache war und ich glaube, wenn man Interessentenkreise fragen wollte, ob die Lehrer den 1. und 2. Teil gestrichen haben wollten, sie uns sagen, die Hauptsache Nr. 1 wollen wir streichen, denn wenn Nr. 1 gestrichen ist, dann hat die ganze Resolution überhaupt gar keinen Grund mehr. Ich lege keinen großen Wert darauf, man kann die Umstellung vornehmen, aber es kam uns richtiger vor, die Ablehnung der Einreihung als den wichtigeren Punkt voranzustellen.

Es ist schon sehr viel über die Sache gesprochen worden, ich möchte nicht schließen, ohne einen Appell an die Lehrerschaft zu richten. Ich selbst glaube, daß ich in der Lage bin, die Verhältnisse der Lehrerschaft beurteilen zu können, nicht nur, daß ich viel mit Lehrern zusammengekommen bin, mich um die Schule bekümmert habe, ich

habe den ersten Unterricht bis zur zweituntersten Gymnasialklasse von einem Volksschullehrer erhalten. Die Bedeutung dieses Mannes wurde mir erst später klar. Er ist mir stets ein Vorbild von einem Volksschullehrer gewesen, der mit großer Berufstreue, mit Hingebung, mit Opferwilligkeit seine hohe Befriedigung in dem Erfolg fand, den er bei seinen Schülern hatte. Es ist lange her, es dürfte wohl ein halbes Jahrhundert her sein, aber die Jahre haben der Achtung und Dankbarkeit, die ich diesem Manne zolle, keinen Abbruch getan. Es ist bedauerlich, daß in Lehrerkreisen eine derartige Agitation stattgefunden hat, die, wenn man seinem Gesühle unbedacht hätte folgen wollen, den Sympathien, die der Lehrerschaft im allgemeinen entgegengebracht werden und der Achtung, die man dem Lehrerstande zollt, Abbruch zu tun geeignet wäre. Die Großh. Regierung hat sich davon nicht beirren lassen, Ihre Kommission auch nicht. Was wir hier der Lehrerschaft darbieten, kommt von Herzen und mit Freubigkeit. Aber gerade diese Aeußerungen, die gefallen sind, die bieten keine Gewähr dafür, daß unsere Gabe, wenn ich mich so ausdrücken darf, in der Intention der Ober entgegengenommen wird. Ich möchte der Lehrerschaft keine Mahnung geben hier, ich fühle mich nicht dazu berufen. Ich weiß, daß eine große Anzahl der Lehrer einer Mahnung nicht bedarf und, daß der Rest der Lehrer, an den eine Mahnung vielleicht gerichtet werden könnte, dieselbe wirkungslos an sich ablaufen lassen würde. Ich möchte bitten, was ich sage, als eine Art Gruß aufzunehmen, als Glückauf auf dem Weg in die neuen verbesserten Verhältnisse. Mögen die Lehrer mit erneuter, vermehrter Berufstreue ihren Pflichten obliegen, die schwere Last, die auf ihren Schultern ruht, mit Freude tragen. Mögen sie ihre Befriedigung in dem Berufe finden, und mögen sie genießen, was ihnen jetzt gegeben wird, aber nicht mit Mißtrauen, das uns zum Teil entgegengebracht worden ist.

Bürgermeister Dr. Weiß: Die von Herrn Freiherrn von La Roche beantragte Resolution zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil spricht sich gegen eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltsstärks aus und ich glaube, es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn diese zwei Teile getrennt zur Abstimmung gebracht werden würden; denn für den zweiten Teil könnte ich nicht stimmen. Wenn er trotzdem angenommen wird, dann ergibt sich für mich die Konsequenz: wenn doch die Lehrer nicht in den Gehaltsstärks eingereiht werden sollen, so wird die Folge sein, daß mit der künftigen Gehaltserhöhung nicht bis zur nächsten Gehaltsrevision zugewartet werden kann. In diesem Sinne würde ich dem zweiten Teil der Resolution zustimmen. Die getrennte Abstimmung würde sich empfehlen.

Präsident D. Dehler: Es ist vorhin die Bemerkung gemacht worden, daß diejenigen Mitglieder der Kommission, welche zuerst für die Einreihung in den Gehaltsstärks gestimmt haben, nachträglich sich überzeugt haben, daß diese Einreihung ohne Gefährdung des Gesetzes nicht möglich sei, und daß sie infolge dessen eigentlich von ihrer Anschauung zurückgekommen seien. Ich gehöre zu denen, die in der Minderheit waren und ich gestehe ganz offen, daß ich am Schluß der Kommissionsberatung für den Antrag der Kommission gestimmt habe. In welchem Sinn ich das getan habe, muß ich jetzt, da es sich um die nachherige Schlußabstimmung handelt, ausdrücklich erklären.

Ich bin nach wie vor der Ueberzeugung, und bin nicht vom Gegenteil überzeugt worden, daß die Einreihung in den Gehaltsstärks den Charakter der Schule als Gemeindegemeinschaft nicht alterieren würde; denn ich würde die Konsequenzen nicht mit ziehen, daß derjenige, welcher für die

Einreihung in den Gehaltstarif stimmt, unbedingt auch der Staatschule zusteuert. Das ist nach meiner Ansicht absolut nicht in diesen Zusammenhang zu bringen. Wenn ich nachher für den Kommissionsantrag stimme, dann tue ich es aus einem sehr einfachen Grund: Das Bessere ist der Feind des Guten; kann ich das Bessere nicht bekommen, dann würde ich ein schweres Unrecht begehen, wenn ich das Gute zurückweisen würde. Ich habe denjenigen Herren des Lehrstandes, die mit mir in dieser Angelegenheit sich besprochen haben, unerbötlich gesagt, daß, wenn die Regierung diese Nichteinreihung in den Gehaltstarif als die *conditio sine qua non* für das Zustandekommen des Gesetzes ansieht, ich es mit gutem Gewissen nicht verantworten könnte, auf meinem Nein zu beharren, und schließlich gegen das Gesetz zu stimmen. Ich würde dies nicht verantworten können: mit Rücksicht auf die große Anzahl älterer würdiger Lehrer, die ein großes Interesse daran haben, daß dieses Gesetz jetzt zustande kommt. Wir sind nicht sicher, was in dieser Richtung in zwei oder vier Jahren geschieht, ob die Position nachher noch eine verhältnismäßig so günstige sein wird, wie jetzt. Ich stimme in dieser Rücksicht am Schlusse für den Kommissionsantrag, und zwar in der Hoffnung, daß sich eine Brücke bauen läßt von dem, was wir hier beraten haben zu den Anschauungen der Hohen Zweiten Kammer. Weil ich gerade das Wort habe, möchte ich ausdrücklich hervorheben, daß ich gerade aus diesem Grunde für den Antrag des Freiherrn von La Roche stimmen werde. Ich habe vorhin eine Stimme aus der Zweiten Kammer gehört, die darauf hindeutet, daß, wenn man den Betrag von 249 000 M., welchen die Regierung den Gemeinden auferlegen will, zu dem Betrag von 30 000 M., welchen die Hohe Zweite Kammer in Aussicht nimmt, in diesem Hohen Hause eine Brücke nicht findet, eigentlich eine Verständigung so gut wie ausgeschlossen wäre. Ich stimme aus diesem Grunde, damit eine Versöhnung zwischen beiden Häusern und der Regierung möglich wird, auch für den Antrag La Roche.

Geheimerat Dr. Windelband: Es ist die Frage gestellt worden, wie die Reihenfolge der Abstimmung wäre. Die Kommission hat die Reihenfolge in der Tat anders angeordnet, als der Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche vorsieht. Die von der Kommission vorgeschlagene Anordnung erklärt sich einfach dadurch, daß für die Mitglieder der Kommission die Erwartung einer dauernden späteren Ordnung der Lehrergehalte, gleichmäßig mit den entsprechenden Klassen des Gehaltstarifs, die Voraussetzung dafür bildete, daß sie sich mit der Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif einverstanden erklärte. Deshalb mußte die Bedingung vor dem dadurch Bedingten zur Abstimmung gebracht werden, und in der Voraussetzung, daß die Verhältnisse im Plenum ähnlich liegen würden, hat die Kommission diese Reihenfolge in den Beschlüssen beibehalten. Wenn nun nach dem Eindruck der bisherigen Debatte die Aussichten auf die Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif vorwiegen, halte ich die Reihenfolge für irrelevant und stelle sie ganz dem Präsidium anheim.

Hierauf wird der § 39 des Entwurfs — Festsetzung des Gehaltes der Hauptlehrer auf einen Anfangsgehalt von 1500 M. und einen Höchstgehalt von 2800 M.; Anfangszulage nach zwei Jahren mit 150 M., fünf ordentliche Zulagen von 150 M. nach je drei Jahren, zwei ordentliche Zulagen nach je drei Jahren von 200 M., freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes, Normierung des Gehalts der Hauptlehrerinnen bis zu einem Höchstgehalt von 2200 M.

— nach den Anträgen der Schulkommission mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Im Hinblick auf diese Abstimmung erklärt sodann der **Zweite Vizepräsident** in Uebereinstimmung mit dem Hohen Hohen Hause die Ziffer II der von der Kommission und die Ziffer I der von Freiherrn von La Roche vorgeschlagenen Resolution — **Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif** — für erledigt.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte über die Reihenfolge der Abstimmung hinsichtlich der Ziffer 2 der von Freiherrn von La Roche und der Ziffer 1 der von der Kommission in Vorschlag gebrachten Resolution — **Künftige Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer** — wird entsprechend dem Majoritätsbeschlusse des Hohen Hauses zunächst zur Abstimmung über den erstbezeichneten Antrag (La Roche) geschritten.

Hierbei wird die Resolution des Freiherrn von La Roche

„Die Erste Kammer spricht die bestimmte Erwartung aus, daß eine gesetzliche Regelung der Lehrergehalte künftighin erfolgen werde unabhängig von weiteren Umgestaltungen des Gehaltstarifs, sobald geänderte Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen“

mit Stimmenmehrheit angenommen.

In Uebereinstimmung mit dem Hohen Hause erklärt sodann der **Zweite Vizepräsident** den Antrag der Budgetkommission hinsichtlich der von ihr in Vorschlag gebrachten Resolution (Kommissionsbericht Seite 9, Ziff. 1) für erledigt.

§§ 43, 46, 47, 48 Abs. 3 werden unverändert nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer angenommen.

Die Abstimmung über § 52 wird getrennt vorgenommen. Abgelehnt wird zunächst der Antrag der Schulkommission, die Gemeindebeiträge für Hauptlehrerstellen

in Gemeinden von nicht über 500 Einwohnern auf 300 Mark,

in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnern auf 1000 Mark,

in Gemeinden von 1001 bis 2500 Einwohnern auf 1150 Mark,

in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern auf 1300 Mark,

festzusetzen. Dagegen gelangt zur Annahme der Antrag des Freiherrn von Göler, Freiherrn von La Roche und Freiherrn von Stözingen, wonach unter Zugrundelegung der bezeichneten Einwohnerzahl die Gemeindebeiträge auf 860, 920, 1040, 1160 M. festgesetzt werden sollen.

Ferner wird abgelehnt der von der Schulkommission gestellte Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle eine Resolution fassen des Inhalts:

Die Regierung wird ersucht, bei der bevorstehenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes den § 32 dahin abzuändern, daß den beteiligten Gemeinden ein Ablehnungsrecht gewährt werde.

Im übrigen wird der § 52, sowie die §§ 57, 73, 117, 118, 120, Art. II, III und IV unverändert nach den Anträgen der Schulkommission angenommen.

Hinsichtlich der vorliegenden Petitionen wird dem Antrag der Schulkommission, dieselben, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt zu erklären, im übrigen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, ebenfalls entsprochen.

Sodann gelangt das Gesetz in namentlicher Abstimmung nach Maßgabe der heute gefaßten Beschlüsse einstimmig zur Annahme.

Dem Antrag der Vermögenssteuerkommission auf Verstärkung der Kommission um zwei Mitglieder wird durch

Zuwahl des Grafen Helmstatt und Kommerzienrat Renel stattgegeben.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

* Karlsruhe, 11. Juni. 18. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 12. Juni 1906, vormittags 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer. Berichterstatter: Freiherr von Stözingen.

